

Gewerkschaft

Organ des Gesamt-Verbandes der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs

Hauptschriftleitung: E. Dittmer
 Berlin SO 36, Schlesische Str. 42
 Fernsprecher: Amt Moritzplatz Nr. 11944

Berlin, den 18. Januar 1930

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
 Bezugspreis:
 Monatlich durch die Post 50 Reichspfennig

Kulturelle Fesseln

Von Dr. Erik Nöbling, Frankfurt a. M.



wei Unsicherheiten mußten zunächst einmal aus dem Wege geräumt werden, bevor ein eigenes Kulturschaffen des Sozialismus begonnen werden konnte. Aufzuräumen war mit dem sogenannten „Proletkult“, jener abstrusen Vorstellung, das Proletariat werde am Tage des sozialistischen Endsieges eine gänzlich neue Kultur heraus-

stellen, nur aus seinem Blut und Wesen geboren, ohne alle Anknüpfungspunkte an überliefertes Kulturerbe, das doch schließlich nur ein bürgerliches Vorurteil bedeute, wie es übrigens noch im kommunistischen Manifest zu lesen steht. Diese Auffassung ist jedoch nicht nur ungeschichtlich, sie steht auch im Widerspruch mit jeder richtigen Kulturkenntnis. Alle großen Kulturen der Gegenwart tragen ein doppeltes Gesicht: Allgemein völkisch-nationale Elemente zusammengewoben aus Landschaft, Blut und Schicksals-

gemeinschaft mischen sich mit Gehalten, deren Klassenursprung unverkennbar ist. Es gibt Kulturinhalte, die jenseits und oberhalb aller Klassenscheidung liegen, man denke an Goethes Naturgefühl oder an Beethovens Musik. Auf sie verzichten und sie ausmerzen wollen wäre Selbstverstümmelung und kulturelles Dandalentum, das uns unendlich arm machen würde. Das war der Grund, weshalb die Arbeitererschaft die gepredigte Kulturabstinenz praktisch nicht innehielt, weshalb sie sich auf hundert mühsamen Wegen zu beschaffen suchte, was Eigennutz und Unverstand der Herrschaft ihr vorzuenthalten bestrebt waren. Noch weniger als bürgerlicher Staat und bürgerliche Wirtschaft wird die bürgerliche Kultur radikal und ohne Uebergänge im dialektischen Prozeß umschlagen in das sozialistische Kultursystem. Wie wir aus dem bürgerlichen Staat die demokratische Staatsform, aus der kapitalistischen Wirtschaft die Technik entlehnen und herübernehmen, so werden wir auch kulturell ein großes Erbe antreten, das im sozialistischen Geist umzugestalten und weiterzuführen die uns vom Schicksal gesetzte Aufgabe ist.

Ebenso trügerisch war aber auch die nach Ueberwindung des „Proletkults“ vielfach vertretene Auffassung, in bezug auf die Kultur sei dem Sozialismus nur die Verpflichtung ge-

stellt, die bürgerlichen Bildungsmonopole zu sprengen und das im Kapitalismus von den Massen des Volkes abgesperrte Kulturgut durch demokratische Erschließung allen Volksgenossen zugänglich zu machen. Nur eine quantitative Verbreitung, nicht eine arthafte Umwandlung der Struktur und des Wesens der Kultur komme in Frage. Öffnet die Schulen jedem Kinde des Volkes rein nach dem Anspruch seiner Be-

Einig!

Jeden Morgen gingen wir die gleichen Wege,
 Brüder, Schwestern, in den Werktaal, ins Büro,
 Daß sich Hirn und Hand in neuem Schaffen regt,
 Unter einem Ruh, in einer Sehnsucht froh.

Standen jeder dann am Arbeitsplatz, und jeder
 Schuf mit gleichem Stolz und trug das gleiche Leid:
 Jeder Hammerschlag und jeder Zug der Feder
 Hymnus auf das Werk und auf die Einigkeit!

Abends aber, wenn uns rief die Feierstunde,
 An dem Werk zu bau'n, um das die Sehnsucht rang,
 Wirten wir nicht mehr vereint in einem Bunde,
 Denn uns trennte eine Mauer, Streit und Zank.

Gleiches Schicksal hatte immer uns umschlungen,
 Eine Not verband uns und das eine Ziel;
 Zwietracht teilte uns. Die Zwietracht ist bezwungen,
 Reicht die Hand und jubelt, denn die Mauer fiel!

Mutbegeelt, voll Stolz und Freude sei nun jeder,
 Ruft das eigene Werk, zu rascher Tat bereit:
 Jeder Hammerschlag und jeder Zug der Feder
 Hymnus auf das Werk und auf die Einigkeit!

Walter Schenk

Wirtschaftsgrundlage errichtete Kultursystem notwendigerweise kapitalistische und klassenhafte Züge aufweisen muß, die es zu entfernen und durch sozialistische Kulturelemente zu ersetzen gilt. Darum kann weder die summarische Ablehnung, die der „Proletkult“ predigte, in Frage kommen, noch genügt die möglichst weitgehende An eignung des vorhandenen bürgerlichen Kulturgutes durch die sozialistischen Arbeitermassen. Erst nach Wegräumung dieser Mißverständnisse, die als sperrende Barrieren auf unserem Wege lagen, war die Bahn frei für sozialistische Kulturbetätigung.

An welchen Zeichen aber erkennt man die kapitalistische Struktur einer Kulturersehnung? Nach der materialistischen Geschichtslehre muß die kulturelle Sphäre stets ein Spiegelbild der sie fragenden Wirtschaftsordnung sein. Unsere Wirtschaft ist eine Marktwirtschaft, eingestellt auf Selbstbehauptung und Durchsetzung im Marktkampf. Ihr wichtiges

Kampfmittel ist die Reklame. Mit allen Künsten der Suggestion und der Ueberredung muß arbeiten, wer nicht unter die Räder kommen will. Durch ewige Neuerung, durch fortgesetztes Anbieten des noch nie Dagewesenen muß jeder Produzent die Aufmerksamkeit stets von neuem auf sich zu lenken versuchen. Der reklamehafte Zug herrscht darum auch im kulturellen Bereich; auch hier gibt es Effekthascherei, Auffallenwollen um jeden Preis, Sucht des Namens statt Trachten nach dem Werk, Originalitätsstreben und Marktgeschrei. So kurzatmig wie die kapitalistischen Moden in der Warenwelt sind die sich im Hextempo jagenden „Stile“ in der kulturellen Welt, keinem organischen Bedürfnis entsprechend, sondern geschaffen in lärmender Marktoffensive, die den Konkurrenten überrennen will. Hüben wie drüben ein ungeheurer Verschleiß und Leerlauf, auf beiden Seite eine dauernde Ueberproduktion, weil hier die Besitzmonopole und drüben die Bildungsmonopole den Absatz hemmen. Ein ständiger Zwang zur Schnellproduktion macht sich geltend, verhindert solide Arbeit beim Erzeuger und nachhaltige Verwurzelung beim Empfänger. Wer heute nicht auf jeden Weihnachtmarkt sein neues Buch wirft, ist bald vergessen und unter die Hufe der Rosse gestampft. Wer nicht jeden Modenauswuchs und jeden Stilsimmel mitmacht, ist überjählig und hinter dem Monde zu Hause.

Ein weiterer Zug: Die Herrenschicht des Kapitalismus lebt zu großen Teilen von arbeitslosem Rentenbezug, der eigenen Arbeitsmühe entzogen, funktionslos geworden, liegt man in einem fortwährenden Kampf gegen die dräuende Langeweile, sucht Nervenkitzel, Sensationen und Amüsament. Die Frauen dieser Schicht, die durchweg nicht zu arbeiten brauchen, geben der herrschenden Kulturrichtung noch stärker als die in den Profstkampf eingespannten Männer das Gepräge. Wer nicht an seinen Unterhalt mehr zu denken braucht, denkt um so eifriger an seine Unterhaltung. So erhält die ganze Kultur einen tändlerischen und vielfach direkt frivolsten Zug, sie wird ein großer Amüsierbetrieb, wovon das Kulturleben unserer Großstädte ein bereedtes Zeugnis ablegt. Die mondäne Revue ist eine typisch kapitalistische Erscheinung, Schaugepränge mit einem ungeheuerlichen Aufwand ohne Vertiefung und geistige Schwere. Man hat nicht nur die Herrscher, man hat auch stets die Kultur, die man verdient. Nur daß die Massen, an die Säune und in die Winkel abgedrängt, ebenso unschuldig an dem einen wie an dem anderen, aber mitzuleiden haben sie an beidem.

Eine in Ausbeutungspositionen lebende Herrenschicht ist immer und naturgemäß daran interessiert, den wahren Sachverhalt zu vertuschen, damit man ihr nicht in die Karten hineinschauen kann. In jeder Klassenkultur wird man daher ebenfalls diese Vernebelungstendenz wiederfinden, mag sie Okkultismus, Geheimwissenschaft, neue Romantik oder zweite Religiosität heißen. Man gefällt sich in Tiefsinn, Edelschmus und weihenollem Bombast. Jede Klasse fordert immer von der anderen gerade die Eigenschaften, die sie selbst am wenigsten besitzt. Deshalb predigt die Bourgeoisie dem Proletariat Arbeitfamekeit und Entfagung, deshalb wettert sie gegen den zunehmenden Materialismus und die Uebererschätzung der äußeren Glücksgüter. Gewiß macht Reichtum nicht unbedingt glücklich, aber Armut tut es ganz bestimmt noch weniger. Die Verlogenheit aufzudecken, den heuchlerischen Widerspruch von Lehre und Leben bei der Herrenschicht aufzuweisen, ist eine wichtige Aufklärungsarbeit des Sozialismus. Der Film von dem armen Blumenmädchen und dem guten Grafen, der die unberührte Schönheit in ehelichen Absichten auf seiner Väter Schloß entführt, ist Kitsch aller schlimmster Sorte. Wie der Militarismus über seine völkerverderbende Gefährlichkeit hinwegzutäuschen sucht durch Militärmusik und Paradezierlesanz, mit denen er die gaffenden Beschauer einfängt, so entsöhnt sich die Bourgeoisie von ihrer sozialen Schuld durch Produktion von Rührfilmen, sentimentalen Schaustücken (Alt-Heidelberg!) und blöden Ammenmärchen, die bereits in die Schulfibel Eingang finden.

Wichtig erscheint es vor allem, den Geltungsanspruch der Masse abzuwehren und ihr revolutionäres Trozen auf eigenes Recht zu beschwichtigen. Dieses erreicht man am besten durch den Heroenkult, der einige wenige überlebensgroß malt und ihnen jeden Fortschritt und jede geschichtliche Bewegung zuschreibt, damit die Massen alsdann desto trotteliger und führungsbedürftiger erscheinen. Vom Industriekapitän und Selbmademan, der alles nur sich selber verdankt, führt ein unmittelbarer Weg zum Mythos vom Genie. Stinnes und ein berühmter Preisbozer sind beide in ihrer Sphäre „Uebermenschen“ und gleicher Weihrauch wird beiden gespendet. Fridericus-Filme sind auch ein Mittel im Klassenkampf. Die Ueberhöhung der einzelnen ermöglicht die Erniedrigung und Verächtlichmachung der vielen.

Es ließe sich diese Liste leicht weiter vervollständigen. In ungezählten Fällen grinst durch den Kulturschleier das Klassengesicht hindurch. Aber gibt es bereits Ansätze zu sozialistischer Gestaltung? Eine demokratische Auflockerung des vorhandenen Kulturguts ist ohne Zweifel wahrnehmbar und braucht hier nicht weiter durch Hinweis auf die einschlägigen Erscheinungen begründet zu werden. Die Arbeiterschaft beginnt erfolgreich die kapitalistischen Bildungsmonopole zu zerbrechen. Die erkämpft ihren Kindern in zunehmendem Maße den Zutritt zu den höheren Schulen, sie organisiert eine eigene reiche Bildungsbewegung, sie macht durch Volkshochschulen, durch Volkstheater, durch volkstümliche Konzertveranstaltungen, Ausstellungen und dergleichen die aufgespeicherten Kulturschätze auch den breiteren Massen des Volkes heute zugänglich. Ebenso kann nicht in Abrede gestellt werden, daß sie sich selbst im Widerspruch zu den herrschenden Kultur Tendenzen in wertvoller Weise bereits kulturschöpferisch betätigt. Unsere sozialistischen Kulturfeiern, unsere Sprech- und Bewegungsschöre dienen neben vielen anderen Erscheinungen als Beweis, daß die künstlerische Formung der Masse, das Zentralproblem einer sozialistischen Kultur, längst in Angriff genommen und mindestens einer annehmbaren Teillösung entgegengeführt wurde.

Aber das alles berührt nicht die Kernfrage, ob die Kultur als Gesamterscheinung sich bereits dem Sozialismus entgegenneigt, ob von uns bereits so starke kulturelle Energien ausstrahlen, daß sie auf den überlieferten Kulturkörper zu wirken beginnen? Auch dafür sind, ohne das Raum für eine eingehendere Erörterung bleibt, erste, wenngleich schwache Spuren wahrnehmbar. Man bemerkt überall das Herannahen des kollektivistischen Menschen, und alle Formen kollektivistischer Kulturbetätigung treten daher in den Vordergrund: Sport, Kino, Rundfunk, künstlerischer Tanz; während die individualistischen Kulturformen, so Buch und Gemälde, sichtbar an Bedeutung verlieren. Starke Solidaritätsgefühle beginnen die Gesellschaft im Sinne des Sozialismus zu durchziehen. Der Sturm auf die Todesstrafe, die Antikriegsbewegung, das herauskeimende Europabewußtsein, der Gedanke der Lebenssicherung (Arbeitslosenfürsorge), das erhöhte Verantwortungsgefühl gegenüber dem Kinde, die moderne Pädagogik sind Dokumente dafür. Das gesellschaftliche Gesamtehos färbt sich um: an die Stelle des bürgerlichen Besitzethos, das den eigentumslosen Habenichtes verachtete, tritt ein sozialistisches Arbeitsethos, das aller drohenden Ausbeutereizistenz seine Mißachtung zuwendet, demjenigen aber die Bürgerkrone verleiht, der mit Hand oder Hirn sein soziales Pflichtenteil erfüllt.

Es ließe sich noch manches über solche ersten Andeutungen hinaus sagen, doch muß es dabei sein Bewenden haben. Auch auf kulturellem Gebiet trägt der Sozialismus heute die charakteristischen Züge einer Uebergangsepoch. Zwischen dem Gestern und dem Morgen gehen wir durch ein Tal, in dem noch die Nachtschatten lagern und über dem dennoch eine erste Morgenwitterung heraufzieht.

Was muß ein Arbeitnehmer über Lohnsteuerermäßigungen und Rückzahlungen wissen?

Das Steuerabzugsverfahren selbst ist grob zugeschnitten; es schematisiert, es normalisiert. Es muß dies schließlich tun; denn der zum Abzug verpflichtete Arbeitgeber kann und darf besondere Verhältnisse, die an sich eine Ermäßigung der Steuer rechtfertigen, nicht durch eigenmächtiges Handeln berücksichtigen. Es soll dem Arbeitnehmer selbst überlassen bleiben, in solchen Fällen bei seinem zuständigen Finanzamt einen Rückerstattungsantrag zu stellen.

In vielen Fällen decken sich zwar die beim Lohnabzug freizulassenden Beträge mit den gesetzlich zulässigen Gesamtbezügen vom Einkommen, z. B. bezüglich der Familienermäßigungen. In anderen Fällen jedoch kann ein Teil der entrichteten Steuer wieder zurückerstattet werden. Hiervon wird aber oft infolge Unkenntnis kein Gebrauch gemacht, so daß die Lohnsteuerpflichtigen mitunter erhebliche Steuerbeträge zuviel entrichten.

Nachstehend seien umfassend die Voraussetzungen festgelegt, bei welchen Erstattungsanträge gestellt werden können. Zum besseren Verständnis folgt zunächst eine Aufstellung der normalen Beträge, welche bei dem zehnprozentigen Lohnabzug freizulassen sind:

	Freibeträge monatlich
A. bei Monatsgehaltsempfängern	
für den Steuerpflichtigen selbst	100,— Mk.
für dessen Ehefrau	10,— Mk.
für das 1. minderjährige Kind (laut Steuerkarte)	10,— Mk.
für das 2. minderjährige Kind (laut Steuerkarte)	20,— Mk.
für das 3. minderjährige Kind (laut Steuerkarte)	40,— Mk.
für das 4. minderjährige Kind (laut Steuerkarte)	60,— Mk.
für das 5. und jedes folgende minderjährige Kind	80,— Mk.
B. bei Wochenlohneempfängern	Freibeträge wöchentlich
für den Steuerpflichtigen selbst	24,— Mk.
für dessen Ehefrau	2,40 Mk.
für das 1. minderjährige Kind (laut Steuerkarte)	2,40 Mk.
für das 2. minderjährige Kind (laut Steuerkarte)	4,80 Mk.
für das 3. minderjährige Kind (laut Steuerkarte)	9,60 Mk.
für das 4. minderjährige Kind (laut Steuerkarte)	14,40 Mk.
für das 5. und jedes folgende minderjährige Kind	19,20 Mk.

Bei höheren Einkünften wird zweckmäßigerweise von der anderen zulässigen Steuerabzugsregelung Gebrauch gemacht, wonach für die Ehefrau und jedes abzugsfähige Kind die zehnprozentige Lohnsteuer an Stelle der vorstehenden festen Abzüge um je ein Prozent gemindert wird.

Nun gibt es zahlreiche Fälle, bei denen die gesetzlich vorgesehenen Freibeträge durch irgendwelche Verhältnisse nur zum Teil berücksichtigt werden konnten, z. B.: ein Arbeiter war vier Monate arbeitslos. Während dieser Zeit bezog er die Erwerbslosenversicherungsbeträge, die nach den gesetzlichen Bestimmungen steuerfrei sind. Hier konnten, nachdem er vier Monate lang kein Einkommen hatte, und somit kein Steuerabzug stattfand, während dieser Zeit die ihm als steuerfrei zustehenden Beträge (siehe vorstehende Tabelle) nicht angerechnet werden. Es bleiben ihm also in diesem Jahre nicht zwölfmal 100 Mk. oder 1200 Mk. frei, wie gesetzlich vorgesehen, sondern nur achtmal 100 Mk. oder 800 Mk., sodaß er 10 Proz. aus der hierdurch entstandenen Differenz von 400 Mk. zuviel Steuern durch die Art des Abzugsystems entrichtet hat. In diesem Fall also wäre der Anspruch auf Steuerrückerstattung 40 Mk. Nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes ist diese Rückerstattung aber nur möglich, wenn hierzu ein besonderer Antrag beim Finanzamt gestellt wird, der spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres eingereicht werden muß. Hat der Lohnsteuerpflichtige Familie, so werden sich, nachdem sich die steuerfreie Grenze entsprechend erhöht, die zu erstattenden Beträge noch höher stellen. Dabei ist allerdings zu beachten, daß ein Antrag nur dann Berücksichtigung finden kann, wenn der Erstattungsbetrag mindestens 4 Mk. erreicht. Selbstverständlich muß der Antragsteller die als Beweismittel erforderlichen Unterlagen selbst beschaffen. Diese sind u. a. Lohn- bzw. Gehaltsnachweis von Seiten des Arbeitgebers, Bescheinigung der die Erwerbslosenversicherung auszahlenden Dienststelle, Krankenkassennachweis usw.

In demselben Sinne ergeben sich bei Lohn- und Gehaltsausfällen infolge Krankheit erstattungsfähige Beträge; denn das von einer Krankenkasse eventuell bezogene Krankengeld ist steuerfrei. Ein Ermäßigungsanspruch der Lohnsteuer ist ferner gegeben, wenn die Werbungskosten den im steuerfreien Betrag hierfür vorgesehenen Teil übersteigen. Beim Steuerabzug ist zur Deckung der

Unkosten, wie Fahrten zur Arbeitsstätte, Berufskleidung, selbstgestelltes Handwerkszeug, Beiträge zu den Sozialversicherungen und Berufsverbänden, Aufwendung zur eigenen Berufsbildung u. dgl. ein Jahrespauschalbetrag von 480 Mk. in den steuerfreien Teil des Einkommens eingerechnet.

Sind die tatsächlichen Aufwendungen des Arbeitnehmers für diese Zwecke höher als dieser Jahresbetrag, so kann ebenfalls eine Ermäßigung der zu entrichtenden Lohnsteuer erfolgen.

Dies trifft z. B. in der Regel zu, wenn weite Bahnfahrten zur Arbeitsstätte und besondere Auslagen durch Uberteuuerung infolge auswärtigen Uebernachtens, Essens usw. in Betracht kommen. Hier ist Antrag beim Finanzamt unter Einreichung diesbezüglicher Beweisunterlagen zu stellen, worauf dann auf der Steuerkarte vom Finanzamt ein Vermerk über entsprechende Erhöhung der Werbungskosten eingetragen wird. Dadurch mindert sich der Steuerabzug von vornherein unter Anpassung an diese individuellen Verhältnisse.

Der Antrag wird zweckmäßigerweise jeweils bei Jahresbeginn gestellt, da der Arbeitgeber erst vom Tage des finanzamtlichen Eintrags ab diese Sonderbeträge steuerfrei lassen darf. Eine nachträgliche Berücksichtigung ist nach Entscheidung des Reichsfinanzgerichts unstatthaft. Insbesondere käme auch eine Ermäßigung der zu entrichtenden Lohnsteuer durch Sondereintrag auf der Steuerkarte in Frage, wenn der Arbeitnehmer Lebensversicherungsprämien zahlt, weil hierfür jährlich bis zu 600 Mk. der gezahlten Beträge (allerdings unter Einrechnung der sonstigen Sozialversicherungen) steuerfrei sind. Diese Summe erhöht sich noch für die Ehefrau und jedes auf der Steuerkarte vermerkte Kind um je 250 Mk.

Die Steuergesetzgebung sieht außerdem bei besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen, welche die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen, weitere Ermäßigungen — unter Umständen auch gänzlichen Erlaß — der Lohnsteuer vor. Die Höhe der hierfür freizulassenden Beträge ist in das Ermessen des Finanzamts gestellt. Als Verhältnisse dieser Art gelten z. B. schwere Krankheitsfälle, starke Verschuldung, besondere Unglücksfälle, Unterhaltung von mittellosen Angehörigen, auch wenn sie nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören, Erziehung einschließlich Berufsausbildung der Kinder u. dgl. Betont sei hier, daß nicht an normale Fälle gedacht ist, welche ja ohnehin schon bei den gesetzlichen Freibeträgen der Lohnsteuer berücksichtigt sind. Es müssen besondere Verhältnisse vorliegen, z. B. Einbußen bei einem Brandunglück u. dgl.

Liegen derartige Sonderverhältnisse vor, so wird auf Antrag vom Finanzamt ein weiterer abzugsfähiger Betrag genehmigt und auf der Steuerkarte eingetragen, damit bereits beim Lohnabzug Härten ausgeglichen werden können. Ist jedoch ein diesbezüglicher Antrag im laufenden Jahre unterlassen worden, so kann noch am Jahresende (ähnlich wie bei Rückzahlungen infolge Arbeitslosigkeit, siehe oben) beim Finanzamt um teilweise oder gänzliche Steuerbefreiung nachgesucht werden, worauf dann nach erfolgter Prüfung eine Lohnsteuerrückerstattung stattfindet. Auch dieser Antrag ist an die ausschließende Bedingung geknüpft, daß er bis spätestens zum 31. März des folgenden Jahres eingereicht wird.

Ferner wäre in diesem Zusammenhang noch zu erwähnen, daß bei Geburten die zuständige Gemeindebehörde verpflichtet ist, die Steuerkarte sofort — also noch mitten im Jahre — entsprechend zu berichtigen, damit das hinzugekommene Kind bereits beim nächsten Lohnabzug mit berücksichtigt werden kann. Beim Abgang eines auf der Steuerkarte vermerkten Familienmitgliedes (Tod oder Eintritt in eine selbst lohnsteuerpflichtige Beschäftigung) darf der Abzug für diese Person jedoch im ganzen Kalenderjahre noch stattfinden.

Liegt Kriegsbeschädigung vor, so hat das Finanzamt auf Antrag die monatlich 100 Mk. bzw. wöchentlich 24 Mk. betragende Freigrenze (siehe Tabelle) um den Prozentsatz der Erwerbsbeschränkung zu erhöhen. Z. B. ein Kriegsbeschädigter ist infolge Verlustes eines Beines laut Rentenbescheid um 60 Proz. erwerbsbeschränkt. Ihm sind monatlich somit nicht nur 100 Mk. freizulassen, sondern 60 Proz. mehr, also steuerfreier Teil nun 160 Mk. pro Monat bzw. 38,40 Mk. statt 24 Mk. pro Woche. Dieser Antrag wird zweckmäßig bereits bei Jahresbeginn gestellt, weil der Arbeitgeber diesen Sonderabzug erst berücksichtigen darf, wenn er auf der Steuerkarte vom Finanzamt vermerkt ist. Bei der Antragstellung ist der Rentenbescheid vorzulegen! **M u h b a d.**

Der Streit um die Finanzreform

Die nächsten Wochen und Monate werden mit Kämpfen um neue Gestaltung unseres Finanzsystems ausgefüllt sein. Da ist es einmal nützlich, über alle Differenzen bezüglich steuertechnischer Einzelheiten, Fristen usw., die ja in der Tagespresse ausgiebig behandelt werden, hinweg sich auf den grundsätzlichen Gehalt der kommenden Finanzreform zu besinnen.

Es sind drei große Probleme oder vielmehr Problemerkreise, die allen Erörterungen über die Finanzreform zugrunde liegen. Es handelt sich da zunächst um das Problem der „Kapitalbildung“. Niemand zweifelt selbstverständlich daran, daß, solange es eine kapitalistische Privatwirtschaft gibt, auch private Kapitalbildung notwendig ist. Die Frage steht vielmehr so: Welche Art der privaten Kapitalbildung? Und ferner: Ist nicht neben privater Kapitalbildung auch die öffentliche Kapitalbildung zu fördern?

Nicht bloß der Großkapitalist, der sein Unternehmen selbst finanziert und dabei nicht immer Kapitalien in richtiger und für die gesamte Volkswirtschaft nützlicher Weise anlegt, erfüllt die wichtige Funktion der Kapitalbildung, sondern auch der Arbeiter, der kleine Gewerbetreibende, der Kleinbauer, der seine Ersparnisse zur Sparkasse oder Arbeiterbank trägt. Gerade das Sparkapital der „kleinen Leute“, das sich in Sparkassen und ähnlichen Kreditanstalten ansammelt, dient der Finanzierung unserer Kommunalwirtschaft und insbesondere auch des gemeinnützigen Wohnungsbaues, die auf die Unterstützung seitens des privaten Großkapitals kaum rechnen können. Es mag vielleicht sonderbar klingen, ist aber dennoch wahr: oft wird die Kapitalbildung durch eine Lohnerhöhung, die es dem Arbeiter, Beamten oder Angestellten ermöglicht, mehr zu sparen, in einer für die Volkswirtschaft weit nützlicheren Weise gefördert, als durch Steigerung der Kapitalanhäufung in einem privaten Großbetrieb.

Aber nicht bloß die Privatwirtschaft, sondern auch die Wirtschaft der öffentlichen Hand „bildet“ Kapital. Das geschieht unmittelbar durch öffentliche Betriebe, die nicht nur Ueberschüsse abwerfen, sondern auch einen Teil dieser Ueberschüsse zur Erweiterung ihrer eigenen Wirtschaft verwenden. Ein Teil der Steuern, die von den öffentlichen Kassen eingesammelt werden, dient jedoch mittelbar gleichfalls der Kapitalbildung. Die Löhne und Gehälter der Beamten, der Staats- und Gemeindegewerksarbeiter, die doch aus diesen Steuern bezahlt werden, fließen zum Teil in die Sparkassen usw. und steigern dadurch die volkswirtschaftliche Kapitalbildung. Es ist also irreführend, wenn die großen kapitalistischen Interessenvertretungen einen Gegensatz zwischen Kapitalbildung und Steuerbelastung ohne weiteres konstruieren wollen. Ein richtig gestaltetes Steuersystem fördert gerade jene Kapitalbildung, sei es öffentlicher oder privater Art, die für die Volkswirtschaft am nützlichsten ist. Ebenso wichtig, vielleicht noch wichtiger als die Kapitalbildung ist bei der Gestaltung des Finanzsystems die Frage der öffentlichen Wirtschaft. Beide Probleme hängen aber aufs engste zusammen, denn die Berechtigung der öffentlichen Wirtschaft basiert ja auf der Tatsache, daß sie nicht Kapitalverschwendung, sondern Kapitalbildung treibt. Auch hier wird jeder sozialistische Politiker ohne weiteres zugeben, daß man heute die Initiative, die Unternehmungslust des Privatkapitalisten noch nicht entbehren kann. Neben der Privatwirtschaft bekommt jedoch die öffentliche Wirtschaft verschiedener Art, vom Staats- bis zum Kommunalbetrieb, eine immer größere Ausdehnung. Soll man diese Entwicklung fördern? Bedeutet sie einen Fortschritt oder soll man sie bloß als ein unvermeidliches Uebel, als eine Begleiterscheinung des allgemeinen Niederganges ansehen? Für jeden Sozialisten ist die Antwort auf diese Frage nicht schwer. Wir betrachten den Ausbau der öffentlichen Wirtschaft für den einzig möglichen Weg zur Umgestaltung der heutigen Gesellschaft im Interesse der Volksgesamtheit. Daher müssen wir uns gegen jene Bestrebungen wenden, die die öffentlichen Betriebe in gleicher Höhe besteuern wollen wie die Privatbetriebe. Das wäre auch der Gipfel der Ungerechtigkeit, da ja die öffentliche Wirtschaft lediglich der Allgemeinheit dient und keine Erwerbszwecke verfolgt. Die Finanzpolitik eines demokratischen Staates muß die Wirtschaft der öffentlichen Hand allseitig fördern.

Im engen Zusammenhang mit den beiden eben behandelten Problemen steht auch die Frage des Ausbaues der Sozialpolitik im öffentlichen Haushalt. Eine der vornehmsten Aufgaben der Finanzpolitik besteht, sozialistischer Auffassung nach, darin, die Ungerechtigkeiten der heutigen Einkommensverteilung

zu mildern und den Armen und wirtschaftlich Schwachen auf Kosten der Reichen zu stützen, ihn durch den öffentlichen Apparat eines Teiles jener Güter teilhaftig werden zu lassen, die ihm die gegenwärtige soziale Ordnung in grausamer Weise vorenthält. Ein Abbau oder sogar eine Einschränkung des weiteren Ausbaues der sozialpolitischen Ausgaben des öffentlichen Haushalts würde den Verzicht auf eine der wesentlichsten Aufgaben einer volkstümlichen Finanzpolitik bedeuten.

Das Steuerproblem und insbesondere das System der direkten Besteuerung wird von bürgerlicher Seite häufig als eine „Belastung“ der Privatwirtschaft dargestellt. Gewisse Werte, die in der Wirtschaft nutzbringend angelegt werden könnten, sollen nun „weggesteuert“ und dadurch dem Kreis der Wirtschaft entzogen werden, was natürlich einen „Verlust“ für die Gesamtheit bedeutet. Es soll hier nicht geleugnet werden, daß ein Teil der aus der deutschen Wirtschaft herausgezogenen Steuerbeträge — vorläufig wenigstens — der Gesamtheit unwiederbringlich verlorengeht. Das ist nämlich jener Teil der Steuerbelastung, der für Reparationszahlungen bestimmt ist. Abgesehen davon, ist jedoch der Finanzapparat nichts anderes als eine Verteilungsmaschine: es werden zwar durch diesen Apparat an einer Stelle Milliarden Reichsmark aus der Wirtschaft herausgepumpt, diese Milliarden werden aber an anderer Stelle durch denselben Apparat wieder in die Wirtschaft hineingepumpt. Das ganze Problem besteht also darin, an welcher Stelle der Wirtschaft die Steuerpumpe angelegt wird, wem und wieviel genommen, an wen und wieviel gegeben werden soll.

Das Finanzsystem ist ein gewaltiges Instrument zur Beeinflussung und, letzten Endes, zur Umgestaltung der ganzen Gesellschaftsordnung. Das Finanzproblem ist also seinem Wesen nach ein großes sozial- und wirtschaftspolitisches Problem. Dieser grundsätzliche Gehalt der Finanzreform sollte die werktätigen Klassen der Bevölkerung am meisten interessieren. Dr. G. Bienstock.

Für Arbeitsbeschaffung — gegen die Anleihsperre

Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund und der Allgemeine Angestelltenbund veröffentlichen folgenden Aufruf:

„Die Arbeitslosigkeit ist in ständiger Zunahme begriffen. Millionen arbeitswilliger und arbeitsfähiger Arbeiter und Angestellten sind zum Feiern gezwungen. Die hohe Arbeitslosenziffer wiegt um so schwerer, als die Witterung bisher den Augenarbeiten verhältnismäßig günstig war. Es ist zu befürchten, daß die Schwierigkeiten, mit denen die Wirtschaft zurzeit zu kämpfen hat, sich noch verschärfen werden. Um so notwendiger ist es, alle Kräfte zu mobilisieren, die der sinkenden Beschäftigung entgegenwirken können. — Dabei sind sich die Gewerkschaften wohl bewußt, daß die gegenwärtige Lage der Reichsfinanzen und des Kapitalmarktes eine durchgreifende Konjunkturpolitik erschwert. Die Gewerkschaften fordern aber, daß keine Möglichkeit unausgenutzt bleibt, die schwere Lage zu erleichtern. Dazu gehört in erster Linie Arbeitsbeschaffung durch die Kapitalzufuhr aus dem Auslande. Es ist unverantwortlich, wenn der Anleiheaufnahme, auch soweit sie auf Grund des Vertrauens der ausländischen Geldgeber zur öffentlichen Wirtschaft möglich ist, von deutscher Seite durch die verhängnisvolle Politik des Reichsbankpräsidenten und der Beratungsstelle für Auslandsanleihen durchkreuzt wird.“

Die Gewerkschaften haben die Politik der Anleihsperre stets als schädlich betrachtet; sie befinden sich dabei in Übereinstimmung mit dem Gutachten des von der Reichsregierung eingesetzten Enqueteausschusses.

Jetzt ist der Augenblick gekommen, in dem die wachsenden Notstände ein längeres Beharren bei dieser wirtschaftsfeindlichen Politik der Absperrung von den internationalen Kapitalmärkten als volkswirtschaftlich gefährlich und sozialpolitisch unverantwortlich erscheinen lassen. Es ist unerträglich, daß sich in dieser schweren Lage der Reichsbankpräsident und die Beratungsstelle für Auslandsanleihen den wirtschaftlichen Erfordernissen entgegenstellen. Die Gewerkschaften verlangen im Namen der Arbeiter und Angestellten, die sie vertreten, daß alles geschieht, um die Leiden der Erwerbslosen zu verringern.

Sie fordern daher die Regierung auf, mit Entschlossenheit dem Gebot der Stunde zu folgen und für die Zulassung von Auslandsanleihen einzutreten — auch im Kampf gegen unverantwortliche Ratgeber — zur Beschaffung von Arbeit und zur Stützung der deutschen Wirtschaft.“

Soziale Gesundheitspflege

Die Sozialpolitik eine kulturelle, politische und wirtschaftliche Notwendigkeit



Die Sozialversicherung ist der höchste Ausdruck des Kollektivismus und der gegenseitigen Hilfe, der in unserer Zeit, begünstigt durch die Entwicklung des Kapitalismus und den wirtschaftlichen Niedergang nach dem Kriege, noch besonders an Bedeutung gewonnen hat. Die Sozialversicherung will die Lebensführung der Minderbemittelten heben durch Vorsorge für unvorhergesehene oder sonstige im Laufe des menschlichen Lebens liegende Zwischenfälle und Ereignisse, die die Möglichkeit des eigenen Erwerbs des Lebensunterhaltes beeinträchtigen oder ausschließen. War in der früheren Wirtschaftsordnung die Hilfsbedürftigkeit infolge Erkrankung, eines Betriebsunfalles, durch Invaliddität oder wegen Mangel an Arbeitsgelegenheit ein mehr auf Zufälligkeiten beruhendes Einzelvorkommnis, so wurde sie durch die soziale Umwälzung zu einer Massenerscheinung. Gegen diese Folge vermochte zwar die allein stehende Menschenkraft anzukämpfen, sie aber nicht zu überwinden. Hier konnte nur die Gemeinsamkeit einer Klasse von Menschen in der Lage sein, die Dinge günstiger für den einzelnen Arbeitnehmer zu gestalten. Das weckte auch den Gedanken der Versicherung, dessen Wesen die gemeinsame Deckung eines möglichen Bedarfs durch eine organisierte Vielheit ist. Es ist der Gedanke des Eintretens aller für einen und eines für alle, der im Versicherungswesen zum Ausdruck kommt und auf Einsetzen der Versicherten und Leistungen der Versicherungsträger an den einzelnen beruht. — Mit demselben Recht, mit dem der Arbeitgeber die Herstellungskosten seiner Erzeugnisse so kalkuliert, daß ihm noch ein bestimmter Teil der Einnahmen für später verbleiben, kann auch der Arbeitnehmer verlangen, daß aus dem Arbeitslohn, den er sich in gesunden Tagen erarbeitet, die Zeit seiner Krankheit, des Alters, der unverschuldeten Arbeitslosigkeit usw. erträglich gestaltet wird.

Die sozialpolitischen Errungenschaften der Arbeitnehmer haben die Arbeitgeber aller Schattierungen über die „sozialen Lasten“ klagen lassen, und doch gibt diese selbstverständliche Einrichtung auch der Wirtschaft durch Vergebung von Aufträgen usw. immer wieder einen erneuten Antrieb, der nicht zu unterschätzen ist. Die sozialen Lasten sind keine öffentlichen Abgaben, sondern wirtschaftliche Unkosten, die eben in das Lohnkonto der Unternehmer gehören, und sie gleichen den Aufwänden für notwendige Erneuerungen, für Maschinen usw.

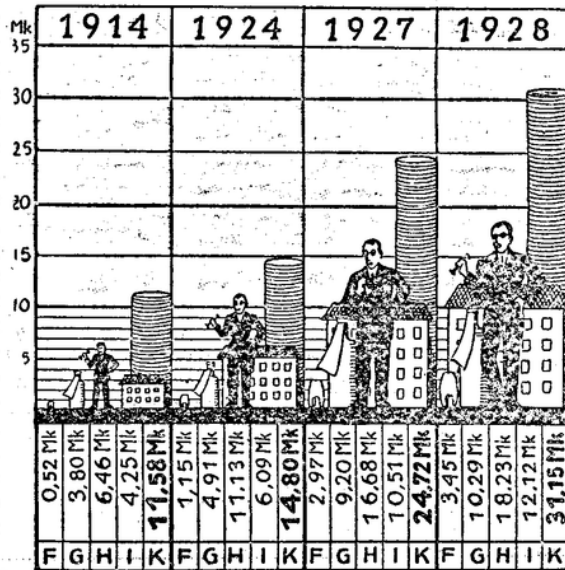
Die Sozialpolitik ist heute eine umfassende Wissenschaft geworden, deren Bestand aus unserem Staatsleben nicht mehr hinwegzudenken ist und ohne die auch die deutsche Wirtschaft, noch weniger aber die Arbeitnehmerschaft auskommen kann. Eine Gesellschaftsordnung ohne Sozialversicherung ist undenkbar geworden. Sie besitzt aber auch ethische und sittliche Eigenschaften und ist eine Schule zur Selbstverantwortlichkeit insofern, als z. B. Ortskrankenkassen, Invalidenversicherung, Angestelltenversicherung usw. Körperschaften sind, in denen sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer sitzen. Die Sozialversicherung ist ein Ansporn für die Arbeitgeber zur pfleglichen Behandlung der Arbeitskraft und der Gesundheit der Arbeiter; sie ist eine nicht immer auf Freiwilligkeit beruhende Notwendigkeit, wie Ministerialdirektor Grieser auf der Hamburger Tagung der Gesellschaft für soziale Reform 1927 sagte.

Die riesige Umgestaltung der Wirtschaft und des politischen Lebens während des Weltkrieges und in seiner Folgezeit übten natürlich einen tiefen Einfluß auf die Gestaltung unserer öffentlichen Versicherung aus; ist diese doch mit den jeweils gegebenen wirtschaftlichen Verhältnissen und herrschenden sozialen, bis zu einem gewissen Grad auch politischen Anschauungen auf das engste verknüpft. Der Wandel, den diese Grundlage vom Beginn des Krieges an durchlief, mußte ein Spiegelbild in den Einrichtungen des Versicherungswesens hervorrufen, und so sehen wir die Ver-

sicherungsgesetzgebung beeinflusst durch die jeweils herrschenden politischen Faktoren. Die treibende Kraft der Gewerkschaften und die verstärkte Aktivität der Arbeitnehmer aber waren doch immer in der Lage, selbst unter den schwierigsten Verhältnissen kleine Verbesserungen sozialpolitischer Natur zu erreichen.

So sind in rund zehn Jahren mehrere hundert Notgesetze, Notverordnungen und ähnliche Abänderungen der Versicherungsgesetze ergangen, so daß heute selbst der Sachmann sich nur mit Mühe durch den Wirrwarr hindurchfindet, was gleichzeitig die Frage einer engeren Zusammenfassung des Versicherungswesens akut werden läßt.

Es kann z. B. nicht im Interesse der Arbeitnehmergruppen liegen, wenn sie anstatt zu den großen Ortskrankenkassen zu zählen, kleine Innungskrankenkassen bilden, die in der Regel



Aufwendungen für Krankenhilfe im einzelnen.
 F Zahnbehandlungskosten. G Arznei- und Heilmittelkosten
 H Arztkosten I Krankenkosten K Krankengeld

nicht leistungsfähig sind. Da die Bestrebungen auf größere Vereinheitlichung des Gesamtbaues nur geringen Erfolg hatten, entstand der Versuch, mit anderen Hilfsmitteln zum Ziele zu kommen, und auch der Hauptverband der Krankenkassen Deutschlands hat in seinen Reformvorschlügen Vereinfachungsmöglichkeiten und Zusammenschlüsse der Krankenkassenverbände ins Auge gefaßt. Einer stärkeren Konzentration in der Sozialversicherung stehen natürlich die Bestrebungen der Wirtschaft gegenüber, die auf einen Abbau dieser Einrichtung hinstielen. — Die Sozialversicherung ist aber auch von volkswirtschaftlicher Bedeutung, und nur einige Zahlenangaben sollen das erläutern. Wir zählen heute in der Krankenversicherung rund 20 Millionen Menschen, etwa 22 Millionen einmal Unfallversicherte, etwa 17 Millionen Invalidenversicherte, weit über 2 Millionen Angestellte und rund 750 000 knappschäftlich Versicherte. Da die Einwohnerzahl Deutschlands 63 Millionen beträgt, ist demzufolge schon mehr als ein Drittel allein unfallversichert. Dazu kommen noch die Millionen der mitversicherten Familienangehörigen, so daß es nicht zu hoch gegriffen ist, wenn man sagt, daß rund drei Viertel der Bevölkerung des Deutschen Reiches von der Sozialversicherung erfaßt wird und ihrer Fürsorge untersteht. Die Umsätze in der Sozialversicherung können auf jährlich rund 3½ Milliarden Mark geschätzt werden.

Was z. B. die Krankenversicherung für den einzelnen jährlich aufwendet, zeigt die obensiehende Skizze, die deutlich die steigenden Leistungen dieser Versicherung kennzeichnet.

Für das Jahr 1929 können nur geschätzte Angaben und auch solche nur teilweise geliefert werden. Das finanzielle Ergebnis der Krankenversicherung ist noch ungewiß, es wird aber durch die große Kälte des ersten Vierteljahrs 1929 beeinflusst. In der Unfallversicherung können die gesamten Ausgaben auf etwa 400 Millionen Mark, in der Invalidenversicherung die Einnahmen auf 1213 Millionen Mark und die Ausgaben auf 908 Millionen Mark geschätzt werden. In der Angestelltenversicherung werden sich die Einnahmen auf 408 Millionen, die Ausgaben auf 187 Millionen Mark belaufen.

Die programmatischen Ziele, wie sie die Reichsverfassung auch in bezug auf die Sozialpolitik enthält, sind auf die Schadenverhütungen abgestellt, und die Erkenntnis, daß der Aufbau des zerrütteten Wirtschaftslebens sich auch weiterhin nicht vollziehen kann ohne Mitwirkung der Arbeiterschaft, dehnt sich auch auf die Sozialversicherung aus, die nicht nur eine „Belastung“ für die Unternehmer ist, sondern eine Notwendigkeit, die zum Segen beider Teile wirkt, wenn die Verantwortung der Gesellschaft auch den arbeitnehmenden Schichten gegenüber in der Mitarbeit an dem sozialen Werk ihren Ausdruck findet. Die Sozialversicherung wird ausgebaut auch in Zukunft, wenn nicht mit und im Interesse der Unternehmer, so gegen sie mit dem Staat, der in Zukunft auch den Wünschen der Arbeitnehmerschaft und der Gewerkschaften Rechnung tragen muß. E. F.

Die Kinderfürsorge der Krankenkassen

Wir dürfen mit der Kinderfürsorge nicht warten, bis es zu spät ist, sondern wir müssen mit allem Nachdruck die gesundheitlichen Gefahren der Jugend bekämpfen.

Verwaltungsdirektor Strübig
auf dem 30. Krankentag in Düsseldorf 1926.

Die Krankenkassen als ein wichtiger Träger der Volksgesundheitspflege haben in den letzten Jahren ihre besondere Aufmerksamkeit der Kinderfürsorge zugewandt. Nicht nur durch die Gewährung ärztlicher Behandlung und Arzneimittel, durch die Unterbringung in Krankenhäusern, auch in dem Bestreben, Krankheiten vorzubeugen, haben einsichtige Kassenvorstände sich der Kinder ihrer Versicherten angenommen.

Von den 1596 Mitgliedskassen des Hauptverbandes deutscher Krankenkassen berichteten 937 Kassen für das Jahr 1926 über Einführung der Familienhilfe, von der immer mehr auch die Kinder erfasst werden. Diese Kinderfürsorge erstreckt sich bei der Familienhilfe selbstverständlich auf die leiblichen und die Stiefkinder der Versicherten, bei den meisten Kassen werden aber auch die Adoptivkinder, Pflegekinder und Enkel einbezogen. — Zu den Maßnahmen vorbeugender Fürsorge gehören in erster Linie Zahnbehandlung, Gymnastik und Gesundheitsturnen, Bestrahlungsinstitute, Inhalatorien und ähnliches. — Eine ganze Anzahl eigener Schulzahnkliniken, in anderen Fällen die Unterstützung der kommunalen Einrichtungen durch die Krankenkassen zeigen, welche Bedeutung hier der Gewöhnung an gute und regelmäßige Zahnpflege bei den Schulkindern beigemessen wird.



Gesunde Kinder beim Spiel im Freien

Die großen Ortskrankenkassen haben in ihren Häusern, zum Teil in den Ambulatorien besondere Bestrahlungseinrichtungen für Kinder, und zur Verstärkung der Behandlung wurde bei den Schulkindern auch eine nachträgliche Speisung eingeführt, während die Kleinkinder nach der Bestrahlung Milch und Reis bekommen. Dadurch wurden in 98,9 Proz. der Fälle erhebliche Gewichtszunahmen erreicht. Von besonderer Wichtigkeit ist die Behandlung der an Rückgratverkrümmungen leidenden Kinder durch orthopädisches Turnen. Diese Behandlung muß monatelang, mitunter auch Jahre hindurch fortgesetzt werden, wenn sie von Erfolg sein soll, und sie kann von den Krankenkassen der hohen Kosten wegen nur in eigenen Instituten durchgeführt werden. Einrichtungen dieser Art haben Hamburg und der Verband Groß-Berliner Krankenkassen.

Die Verwaltungen der Ortskrankenkassen wissen, daß für die Kinder ihrer Versicherten körperliche Leistungsfähigkeit in den meisten Fällen die einzige Mitgift für das Leben ist.

Neben dieser ambulanten Versorgung der Kinder haben die Ortskrankenkassen die intensivere Kinderfürsorge durch Unterbringung in örtlichen Erholungsstätten, durch Entsendung in Genesungshäuser und Heilstätten in viel größerem Umfange durchgeführt, als bisher allgemein bekannt geworden ist. Zu einem Teil war diese Kinderfürsorge eigene Arbeit der Krankenkassen, zum größeren Teile erfolgt sie durch Verbindung mit der kommunalen Kinderfürsorge und anderen Organisationen.

Eine erste Feststellung über die Beteiligung der Landesversicherungsanstalt und der Krankenkassen an der kommunalen Kinderfürsorge wurde 1926 vom Deutschen Städtetag veranlaßt. Ergab diese Umfrage, die Angaben aus 44 Städten beibringt, auch nur eine kleine Uebersicht, so zeigt sie doch, daß die allgemeinen Ortskrankenkassen erheblich stärker an der städtischen Kinderfürsorge beteiligt sind, als z. B. die Betriebs- und Erwerbskassen.

Daß die Versicherungsträger ganz allgemein die Kinderfürsorge mit in den Kreis ihrer Aufgaben gezogen haben, zeigt auch eine Darstellung der Heilfürsorge in der Invalidenversicherung für das Jahr 1926. Danach hat sich die Bettenzahl für Kinder in eigenen oder gemieteten Lungenheilstätten, Genesungshäusern und ähnlichen Anstalten von 1285 im Jahre 1925 auf 1522 erhöht. In Kinderheilstätten, Walderholungsheimen, Lungenheilstätten, Bädern usw. wurden im Jahre 1926 insgesamt 34 090 Kinder untergebracht. In den Beratungsstellen der Invalidenversicherung für Geschlechtskranke wurden 1897 Kinder im Jahre 1926 behandelt. Das sind Zahlen, die sich entschieden gegen diejenigen wenden, die da behaupten, daß heute in der Kinderwelt die Schäden von Krieg und Nachkriegszeit als überwunden gelten und daß man hier schon abbauen könne. — Die Ortskrankenkassen sind anderer Meinung, dafür ist ihre Entwicklung ein deutlicher Beweis, und mit den vorhandenen Mitteln wird nach Möglichkeit das Beste zu leisten versucht.

Eine besondere Zweckbestimmung wurde vielfach an die Hergabe der Mittel geknüpft, so für die Verschickung von Kindern, zum Teil mit dem besonderen Hinweis, tuberkulös gefährdete Kinder zu berücksichtigen. Mehrfach war auch der Zuschuß für besondere Anstalten bestimmt. — In vielen Fällen wird der Einfluß der Kasse in der Weise gesichert, daß „Richtlinien für die Verwendung des Zuschusses“ gegeben wurden, und daß das Amt Bericht erstatten muß über die Verwendung sowie über die Kurserfolge der Kinder. Der Vertrauensarzt der Kasse übernimmt

die Auswahl der Kinder, und in den meisten Fällen ist ein Krankenkassenvertreter auch Mitglied des Wohlfahrtsausschusses.

Nachfolgende Uebersicht, die über die Kinderfürsorge von 400 Krankenkassen berichtet, zeigt, welche Aufwendungen gemacht wurden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß nur der vierte Teil der Ortskrankenkassen und nicht einmal die Hälfte der Mitglieder, der in den Ortskrankenkassen Versicherten, erfasst sind.

Gesamtübersicht über die Kinderfürsorge von 400 Krankenkassen für das Jahr 1926				
Zahl der Kassen	Zahl der Mitglieder	Art der Fürsorge	Kinderzahl	Kostenauswand Mark
9	911 403	in 10 eigenen Heimen (552 Betten)	2 997	879 138
3	78 993	eigene örtliche Erholungsfürsorgeeinrichtungen	586	17 977
2	4 250	Solbadeeinrichtung am Ort	—	—
5	95 745	Teilweise Benützung der eigenen Krankenkassen-Genesungshäuser für Erwachsene für die Kinderfürsorge	138	11 834
37	646 828	Benützung fremder Heime für die Kinderfürsorge	2 381	151 754
305	3 621 918	Zuschüsse an Entsendestellen für einzelne Kinder	16 684	627 598
104	1 724 002	Pauschalzuschüsse an die öffentlichen und freie Wohlfahrtspflege	—	174 287
			22 186	1 362 793

Die Kinderfürsorge der Ortskrankenkassen ist über das Anfangsstadium noch nicht hinaus, und doch zeigt sich auch auf diesem jungen Aufgabengebiet eine Zielsicherheit, die zu manchen Hoffnungen berechtigt, und ein Ausbau dieser Aufgaben durch die Krankenkassen gibt die beste Gewähr für die Gesundheit und Widerstandskraft der künftigen Generation. Und gerade uns als Gewerkschaften kann es nicht gleichgültig sein, ob die zukünftigen Kämpfer für den Sozialismus auch die notwendige geistige und körperliche Tüchtigkeit besitzen, um die ihnen gestellten Aufgaben zu bewältigen.

Hauptverband deutscher Krankenkassen.

Rückerstattungen an die öffentliche Fürsorge

Die sozialen Versicherungseinrichtungen reichen, trotzdem sie heute untreifbar einigermaßen gut ausgebaut sind, noch nicht aus, alle Not zu lindern. Dies liegt daran, daß noch große und hilfsbedürftige Volksschichten von den Versicherungen nicht erfasst werden. Ein anderer Umstand ist der, daß häufig Arbeitnehmer jahrelang in die Versicherungen steuern und dann, wenn sie einmal Leistungen in Anspruch nehmen wollen oder müssen, nicht mehr Mitglied der Versicherung sind und deshalb keine Ansprüche mehr an dieselbe stellen können. Hierzu kommt noch die Tatsache, daß es eine ganze Anzahl Wechselfälle des Lebens gibt, die noch nicht durch die Arbeiterversicherung erfasst sind. Aus allen diesen Gründen geht hervor, daß es immer und stets hilfsbedürftige Volksgenossen zu unterstützen gibt. Diese Aufgabe soll durch die sogenannte „Öffentliche Fürsorge“ erfüllt werden. Diese Fürsorge, die durch die Fürsorgeämter, Bezirksfürsorgeverbände und Landesfürsorge-

verbände durchgeführt wird, ist der Nachfolger der früheren Armenfürsorge. Die immer größer werdende Not veranlaßt die Gesetzgebung, die früher bestehenden örtlichen Armenkassen u. dgl. durch eine einheitliche staatliche Einrichtung zu ersetzen. So entstand die „Reichsfürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924“. Als Ergänzung zu diesem Gesetz kamen noch die „Reichsgrundzüge über Voraussetzungen, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924“ heraus. Mit diesen beiden Ge-



Orthopädische Übungen der Kinder in einem Ambulanzortam des Berliner Kassenverbandes

setzte eine grundlegende Änderung der Unterstützung hilfsbedürftiger ein. Die einzelnen Länder haben zu diesen Gesetzen, die meist nur sogenannte Rahmenvorschriften enthalten, noch ausführlichere Vorschriften und Verordnungen erlassen. Die Fürsorge unterstützt alle hilfsbedürftigen Personen, ganz gleich, ob sie bereits von anderer Seite Zuwendungen erhalten. Die Unterstützung wird jedoch, und zwar auf Antrag nur gewährt, wenn „Hilfsbedürftigkeit“ vorliegt. Hilfsbedürftig ist, wer nicht in der Lage ist, seinen und seiner Familie Lebensunterhalt zu bestreiten. Zum Lebensunterhalt gehören nicht nur Essen und Trinken, sondern auch Wohnung, Kleidung, ärztliche Hilfe usw. Die Unterstützung tritt erst dann ein, wenn alle übrigen Hilfsquellen erschöpft sind. Der Antragsteller muß nachweisen, daß er trotz aller Versuche nicht in der Lage ist, für sich und seine Familie zu sorgen. Besonders wichtig ist, daß ein klagbarer Rechtsanspruch auf Unterstützung aus der öffentlichen Fürsorge nicht besteht. Die erwähnten Gesetze enthalten Bestimmungen, daß der Unterstügte veranlaßt werden kann, die erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten.

Die Träger der öffentlichen Fürsorge können nach den Bestimmungen die dem Hilfsbedürftigen gewährten Unterstützungen von Dritten zurückverlangen, die zu deren Leistung sie nach irgendwelchen gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet sind. Diese ersatzpflichtigen Dritten können die Versicherungsträger der Arbeiterversicherung, Versicherungsgesellschaften, Eltern, Kinder der Unterstügten usw. sein. Der Grundsatz der öffentlichen Fürsorge ist der, daß auf Antrag die Fürsorge dem Hilfsbedürftigen helfen muß. Die Bezirksfürsorgeverbände sind jedoch verpflichtet, wenn irgend möglich, ihre gehaltenen Auslagen wieder hereinzubekommen.

Die Beziehungen der öffentlichen Fürsorge zur Arbeiterversicherung sind durch besondere Bestimmungen in der Reichsversicherungsordnung geregelt. Von den Kindern der Unterstügten können die Fürsorgeverbände ihre Aufwendungen auch dann zurückverlangen, wenn sie nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches lediglich deshalb nicht unterhaltspflichtig sind, weil

sie sonst ihren standesgemäßen Unterhalt gefährden würden. Auch sonstige Verwandte können durch Feststellung der Verwaltungsbeförden zur Unterhaltspflicht angehalten werden.

Von besonderem Interesse sind jedoch die Bestimmungen über die Kostenerstattung durch die Hilfsbedürftigen selbst. Im allgemeinen besteht eine Rückerstattungsspflicht durch die Unterstügten selbst nicht. Die einzelnen Länder bestimmen im Rahmen der reichsgesetzlichen Vorschriften, inwieweit ein Hilfsbedürftiger oder sein Erbe, der zu hureichendem Vermögen gelangt, die aufgewendeten Kosten ersetzen muß. Eine Rückerstattung kommt im allgemeinen nur dann in Betracht, wenn sie ausdrücklich bei der Gewährung der Unterstützung ausbedungen ist. Maß die Fürsorge eintreten, weil das Vermögen des Hilfesuchenden zunächst nicht verwendet werden kann, so kann die Hilfeleistung von der Verpflichtung abhängig gemacht werden, die aufgewendeten Kosten zu-

rückzuerstatten. Daselbe gilt, wenn der Hilfsbedürftige späteres Vermögen (etwa durch Erbschaft) zu erwarten hat. Die Träger der Fürsorge können unter Umständen die Zurückerstattung sicherstellen lassen durch Hypotheken usw. In der Regel soll eine Erstattung nur dann ausbedungen werden, wenn sie ohne besondere Härte möglich ist. Mit dieser Rückzahlungsspflicht soll zweierlei erreicht werden. Erstens sollen die zurückfließenden Mittel anderen Hilfsbedürftigen wieder zugute kommen, zum anderen aber soll diese Pflicht auch

bei sozialen Elementen einen erzieherischen Zweck verfolgen. Nach den früher geltenden Bestimmungen besaßen die Armenverbände stets das Recht, ihre Aufwendungen aus der Erbmasse des Unterstügten zurückzufordern. Dieses sogenannte „Erbrecht“ ist heute grundsätzlich aufgehoben worden. Es kann dies heute nur noch dann geschehen, wenn diese Rückerstattung bei der Unterstützungsgewährung ausdrücklich ausbedungen war. Es ist in das freie Ermessen der Träger gestellt, eine Rückforderung auszumachen. Als oberster Grundsatz gilt jedoch der, daß unbillige Härten vermieden werden. Die meisten Träger der Fürsorge verlangen auch eine Rückerstattung nur dann, wenn sie möglich ist und den Unterstügten nicht später wieder hilfsbedürftig macht. Bei der Gewährung der Wochenfürsorge soll überhaupt von einer Rückerstattung abgesehen werden. K.

Schandfleck der Menschheit

Nach einem ärztlichen Jahresbericht der Gemeinde Waldenburg sind 2,5 Proz. der Schuljugend tuberkulös, 30 Proz. zeigen Zeichen von Skrophulose, 1,9 Proz. haben Verkrümmungen der Wirbelsäule und 32 Proz. zeigen Vergrößerungen der Schilddrüse. Man hat kranken Kindern eine Aufforderung an die Eltern ausgehändigt, sie ärztlicher Behandlung zuzuführen. Dem konnte in vielen Fällen aber nicht entsprochen werden, wegen wirtschaftlicher Not und Mangel an kassenärztlicher Versorgung bei den Familienangehörigen. Nach einer anderen Statistik waren von den untersuchten Kindern 30,6 Proz. krank; 8,8 Proz. der untersuchten Kinder blieben ohne erstes Frühstück, 9 Proz. ohne zweites Frühstück und 6,2 Proz. konnte kein warmes Mittagessen gegeben werden; auf das Vesperbrot mußten 35 Proz. verzichten; ohne Abendbrot gingen 4,9 Proz. ins Bett; 3,2 Proz. dieser Kinder hatten kein Schuhwerk und die gleiche Zahl keine Strümpfe. Bei fast dem vierten Teil war zu Hause nur einmal Bettwäsche vorhanden, und 5,5 Proz. mußten ohne Bettwäsche auskommen. Die erbarmungslose Statistik vermerkt weiter, daß 2,1 Proz. der Kinder kein Hemd hatten.

Die Rechtsmittel in der Krankenversicherung

Wie in allen Verwaltungen bleibt es auch bei den Krankenkassen nicht aus, daß Streitigkeiten mit dem Publikum entstehen, sei es nun, daß ein Arbeitgeber glaubt, bei der Beitragsberechnung ungerecht behandelt worden zu sein, sei es, daß Versicherte der Ueberzeugung sind, ihnen zustehende Leistungen nicht erhalten zu haben. Das Gesetz, das hier in Betracht kommt, die Reichsversicherungsordnung, hat zur Schlichtung solcher Streitigkeiten einen besonderen Rechtsweg vorgesehen, der sich gegenüber dem vor den ordentlichen Gerichten durch weitgehende Mitwirkung der Beteiligten, Arbeitgeber und Versicherten, auszeichnet.

Bei allen Schwierigkeiten empfiehlt es sich natürlich in erster Linie, mit der Kassenverwaltung oder dem Kassenvorstand in Verbindung zu treten. Meist wird sich schon hier die Gelegenheit zur Zufriedenheit aufklären. Bleibt dieser Weg erfolglos, weil beide Teile im Recht zu sein glauben, dann ist als erste Instanz das Versicherungsamt anzurufen, das bei den unteren Verwaltungsbehörden gebildet ist. Ähnlich zusammengesetzt wie die Arbeitsgerichte — ein beamteter Vorsitzender und je ein Beisitzer aus dem Kreise der Arbeitgeber und Versicherten — entscheidet es den Streit, ohne daß den Rechtsuchenden irgendwelche besonderen Kosten entstehen. Jede Partei kann vor dem Versicherungsamt, ebenso wie vor den höheren Verwaltungsbehörden, ihre Sache selbst vertreten, doch kann sie sich auch durch andere Personen vertreten lassen. Rechtsanwälte sind zugelassen, werden aber nur selten in Anspruch genommen. Uebrigens ist eine persönliche Anwesenheit nicht unbedingt erforderlich; es kann auch nach Lage der Akten entschieden werden. Das Verfahren ist also denkbar vereinfacht.

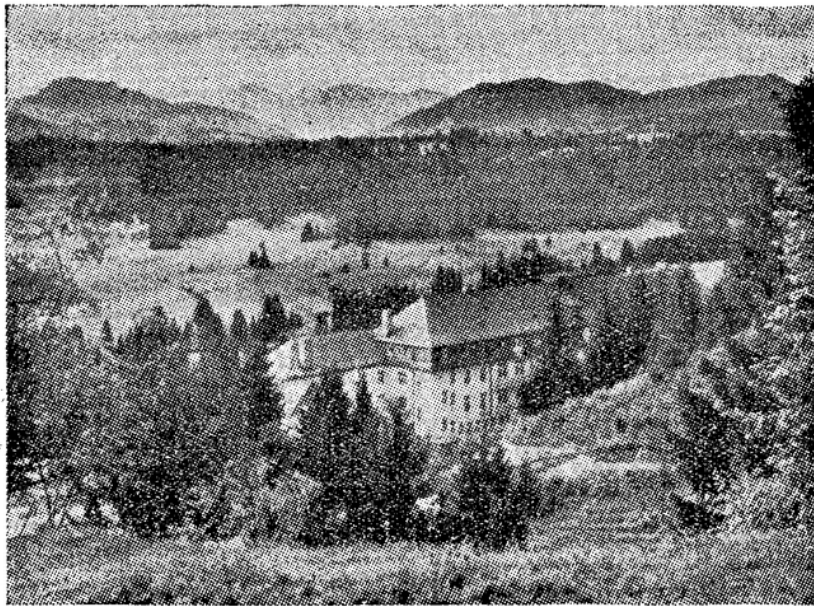
Wer mit der Entscheidung des Versicherungsamts nicht zufrieden ist, kann dagegen Berufung an das Oberversicherungsamt einlegen, das bei der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident) errichtet ist. Auch das Oberversicherungsamt steht mit den in Frage kommenden Kreisen in enger Verbindung, da auch seine Beisitzer den Arbeitgeber- und Versicherten Gruppen entnommen sind. Seine Entscheidungen sind in gewissen Fragen endgültig, wenn es sich nämlich handelt um die Höhe des Kranken-, Haus- oder Sierbegeldes, um Unterstützungsfälle, in denen der Kranke überhaupt nicht oder weniger als acht Wochen arbeitsunfähig war, bei Wochen- und Familienhilfe, bei Abfindungen oder Kosten des Verfahrens. Dem unterliegenden Teil kann eine Gebühr, die meist sehr gering ist, auferlegt werden.

Wer der Ansicht ist, daß das Verfahren vor dem Oberversicherungsamt an wesentlichen Mängeln gelitten hat, oder daß das Oberversicherungsamt in seinem Urteil gegen den klaren Inhalt der Akten verstoßen hat, kann noch Revision an das Reichsversicherungsamt in Berlin einlegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig, seine grundsätzlichen Entscheidungen sind für die unteren Verwaltungsbehörden bindend.

Wenn noch keine grundsätzliche Entscheidung in einer Sache ergangen ist, die von besonderer Wichtigkeit ist, kann auch das Oberversicherungsamt von sich aus das Reichsversicherungsamt direkt anrufen, ohne selbst zu entscheiden. Dieser Fall kommt ziemlich häufig vor, so daß es wohl möglich ist, daß schon in zweiter Instanz eine Sache an das Reichsversicherungsamt gelangt.

Muß sich der Versicherte einer Operation unterziehen?

Unsere sämtlichen in der Reichsversicherungsordnung zusammengefaßten Sozialversicherungsgesetze enthalten Bestimmungen, daß sich der erkrankte Versicherte den von den Versicherungsträgern angeordneten oder eingeleiteten Heilmassnahmen nicht entgegensetzen darf, weil ja die Versicherungsträger auf die verständnisvolle Mitwirkung und Mithilfe der Versicherten angewiesen sind. Alle von den Krankenkassen, Versicherungsanstalten usw. eingeleiteten Heilmassnahmen, Krankenhauspflege, ärztliche Behandlung, Gewährung von Arznei, Heilmitteln usw., verfallen zum großen Teil ihren Zweck und ihre Wirkung, wenn der Erkrankte nicht durch einen zweckentsprechenden Lebenswandel diese Massnahmen unterstützt. Erfahrungsgemäß gehören in der Praxis die Fälle, in denen der Erkrankte diese Massnahmen mißachtet oder ihnen gar entgegenarbeitet, zu den Seltenheiten. Hat doch der erkrankte Versicherte an seiner baldigen und vollkommener Genesung noch ein weit größeres Interesse als der Versicherungsträger. Wichtig für die Versicherten ist auch die Frage, ob sie sich einer Operation unterziehen müssen, oder ob auch hier eine Weigerung den Leistungsverlust nach sich ziehen kann. Es sind zu dieser Frage von den Verwaltungsbehörden verschiedene Entscheidungen ergangen, die in diese Frage immerhin etwas Klarheit bringen. So hat beispielsweise das Reichsversicherungsamt entschieden, ein operativer Eingriff könne dem Verletzten dann zugemutet werden, wenn der Verletzte zu der Ueberzeugung gelangen müsse, daß ein solcher Eingriff gefahrlos sei. Im übrigen



Kinderheilstätte Mittelberg

sind die Verhältnisse des einzelnen Falles zu würdigen, wobei es hauptsächlich auf die Art und Schwere des Leidens, die Gefährlichkeit der Operation, die mehr oder minder sichere Aussicht auf Erfolg ankommt. Möglicherweise müssen jedoch auch noch andere Umstände in Betracht gezogen werden. Im allgemeinen besteht der Grundsatz, daß jeder Mensch nur selbst über seinen Körper verfügen kann, auch wenn es sich um kleinere und ungefährlichere Operationen handelt. Dieser Grundsatz ist um so richtiger, als auch bei sonst ungefährlichen Eingriffen aus irgendwelchen Umständen sich schwere Nachteile ergeben können. Das freie Selbstbestimmungsrecht des Erkrankten oder Verletzten über seinen Körper muß jedoch da eine Grenze finden, wo sich seine Ausübung lediglich als Eigensinn oder als rücksichtslose selbstsüchtige Ausnutzung der Haftung des Schadenersatzpflichtigen darstellt. Das Reichsversicherungsamt hat weiter unter dem 25. Oktober 1916 entschieden, daß der Verletzte eine Anordnung, die das Heilverfahren betrifft, dann nicht zu befolgen braucht, wenn er einen gesetzlichen oder sonst triftigen Grund zur Weigerung geltend machen kann. Die Berechtigung, einen ärztlichen Eingriff abzulehnen, bildet ein unantastbares persönliches Recht. Es kann daher dem Verletzten selbst im Wege richterlicher Entscheidung nicht geschmälert werden.

Diese Entscheidungen besagen also, daß ein Versicherter nicht zur Duldung einer Operation gezwungen werden kann. Die Folge davon ist, daß ihm die Weigerung, eine solche an sich vornehmen zu lassen, auch keine Nachteile bringen kann. Die Ansprüche auf Leistungen an die Versicherten können demnach in Fällen der Weigerung sich einer Operation zu unterziehen, nicht gesperrt werden.

Die Kinderheilstätte Mittelberg

Welche herrlichen Orte die Krankenkassen für ihre Kinderheilstätten auszufuchen wissen, zeigt das obige Bild der Heilstätte Mittelberg, die von der Ortskrankenkasse Augsburg belegt ist. In über 1000 Meter Höhe im bayerischen Allgäu gelegen, werden

hier die Kinder mit aktiver Tuberkulose untergebracht und die Heilerfolge sind günstige. Ähnlich liegen auch andere Kinderheilstätten, so z. B. in Scheidegg im Allgäu, in Weilmünster im Taunus, auf dem Heuberg auf der Schwäbischen Alb, am Bodensee und im Harz.

Bildung formt den Menschen

Geringe Einkommen, wenig Freizeit, schlechte Wohnungen, öde und schmutzige Arbeitsplätze, überfüllte Büros, geringe Wertschätzung der Arbeit drücken den Menschen in die Tiefe, in Mutlosigkeit, verhindern Familienfreude, erzeugen dumpfe, wortkarge Menschen. Das sind Menschen, die keine Kulturgüter kennen, die von keinem Theater gelockt werden, denen die Musik keine Erbauung ist. Ein Museum nach dem anderen entsteht, die Schätze häufen sich. Bibliotheken sind von den besten Erzeugnissen menschlichen Geistes überfüllt. Die Volksschule gab den Millionen nicht das richtige Verständnis für solche Kulturgüter. Schlechte Existenzbedingungen lassen in seltensten Fällen Mut zur Weiterbildung aufkommen. So sind wie früher auch noch heute vornehmste Aufgaben der Gewerkschaften Erhöhung des Einkommens, Verkürzung der Arbeitszeit, Gewährung von Urlaub, Sicherstellung der Arbeitslosen, der Kranken und Invaliden. Im engsten Zusammenhange steht damit der gewerkschaftliche Kampf um Mitbestimmung des Arbeiters, Angestellten und Beamten in Wirtschaft und Staat. Ein hohes Maß von Mitverantwortung und Mitarbeit ist Voraussetzung, auch innerhalb der Gewerkschaftsbewegung, denn Gewerkschaftsarbeit ist nicht nur Arbeit für den einzelnen, sondern für die Gemeinschaft. Das setzt den Gemeinschaftsmenschen voraus. So ergibt sich im Zusammenhange mit den materiellen Forderungen der Gewerkschaften die Arbeit der Menschenformung. Unverkennbare Erfolge sind schon zu buchen, denn sonst wäre der arbeitende Mensch noch in den Tiefen des vorigen Jahrhunderts. Aufklärung und Bildungsarbeit steht nicht in zweiter Linie im Aufgabengebiet der Gewerkschaften, sondern es ist das eine ebenso vornehmste Aufgabe wie Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Wir wollen eine neue Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung. Dazu brauchen wir den Gemeinschaftsmenschen, er ist die Voraussetzung. Und schließlich ist die Formung des Menschen für die Vertiefung, für Ausbau und Aufbau und die Aufgaben der Arbeiterbewegung von Ausschlag.

Der schaffende Mensch steht heute dem Staat und der Wirtschaft anders gegenüber als vor dem Kriege. Wenn auch noch keine Mitbestimmung erreicht ist, so wird schon heute äußerliche und innerliche Umstellung nötig. Denken wir nur an die Tarifverhandlungen. Wenn die Vertreter der Arbeitnehmer wirtschaftliche und staatspolitische Vorgänge nicht beurteilen können, wenn sie im Arbeitsrecht und der Sozialpolitik ohne Erfahrung sind und wenn sie für taktische Maßnahmen und taktisches Vorgehen kein Verständnis haben, dann kann ungeheurer Nachteil für große Mitgliedschaften entstehen. Als Betriebsrat oder Arbeitsrichter oder als Beisitzer in den Schlichtungskammern sitzt der Arbeitnehmer Akademikern gegenüber. Ueber die Lebensinteressen von Gewerkschaftskollegen wird hier entschieden; die Arbeitnehmerschaft ist zu repräsentieren.

Wenn der Jugendliche in das Berufsleben tritt, findet er die Gewerkschaft als eine Selbstverständlichkeit vor. Er fragt nicht nach der Entwicklungsgeschichte und sieht insoweit auch nicht die Vergangenheit. Er trifft nicht die Feststellung, daß nur gewerkschaftliches Arbeiten menschenunwürdigste Behandlung, härtesten Lohn, unendlich lange Arbeitszeit beseitigt haben. Die Gefinnungsschulung tritt besonders stark als notwendig hervor.

Aufklärungs- und Bildungsarbeit soll den pünktlichen Beitragszahler zum Gewerkschafter gestalten, soll ihn zum Kämpfer für unsere Weltanschauung formen. Er soll nicht mit Wissenschaften

vollgepfropft werden. Praktisches Wissen für praktische Arbeit in den Einrichtungen der Wirtschaft, des Staates, der Gemeinde soll vermittelt werden. Er muß sein Recht beherrschen und es auch vertreten können. Er muß im Kampfe um die Forderungen der Gewerkschaften ihr Repräsentant sein. Denn freie Menschen, selbstständig im Denken, Persönlichkeiten verlieren den Glauben an den Sieg nicht. Die Schulung schafft solche Menschen. Einer nach dem anderen wird zum bewußten Träger unserer Bewegung, zum Kulturkämpfer. Die Wertschätzung der Arbeit wird erzwungen und so kommt der Arbeiter zur Bereicherung seines Lebens. Das Gefühl der geistigen Minderwertigkeit muß überall fallen. Sehen wir uns den Arbeiter an, wenn er unter seinesgleichen ist. Er spricht frei. Anders aber, wenn er einer Person gegenübersteht die Titel oder bessere Kleidung trägt. Die alte Schule entwickelte die Geringschätzung des Jchs. In solche menschliche Schwächen müssen unsere Bildungsveranstaltungen greifen. Willensstärkung, Menschenkenntnis und Klassenstolz müssen Verständnis für die Umwelt bringen.

Aufgaben, in Größe und Umfang noch nicht abzusehen, stehen der Gewerkschaftsbewegung bevor. Massenschulung, Funktionärbildung, Heranbildung geistiger Führer und Schaffung einer wahren Menschheitskultur ist zugleich nötig. Aus Käthe Kollwitz, aus Meunier, aus Gerhart Hauptmann spricht eine neue Kultur. Der schaffende Mensch steht im Vordergrund. Noch mehr muß die Seele des arbeitenden Menschen zum Ausdruck kommen. Heute ist schon ein gewaltiges Sehnen nach Verständnis der Musik, der Malerei, der Architektur, der Literatur usw. zu bemerken. Es kann durch entsprechende Veranstaltungen erfüllt werden. Kunstabende, Führungen bringen die Massen vom Kitsch weg. Der Film, die Massen anlockend und zugleich heute noch vielfach vergiftend, wird im Gewerkschaftsleben eine noch viel größere Rolle spielen müssen. Tagesdienste und Wochenstunden tragen eine gewisse Tendenz, sie bleiben unbeanstandet. Welche Zukunft hat der Tonfilm für gewerkschaftliche Veranstaltungen? Und soll es den Gewerkschaften nicht gelingen, Einfluß auf die Produktion zu erhalten? — Beim Rundfunk sind wir schon weiter. Aber Aufklärung ist nötig, die Allgemeinbildung muß gehoben werden. Das bessere Gegenstück ist zu zeigen.

Neben den Veranstaltungen auf den angeschnittenen Gebieten ist der Blick des Gewerkschafters zu erweitern. Betriebsbesichtigungen bringen Verständnis für andere Gewerbe. Oder wie sicher wird der Mensch, der ausländische Verhältnisse studieren konnte. Er erkennt leichter internationale Verflechtungen, wirkt durch seinen Besuch für internationale Verständigung, lernt Land und Leute kennen. Auslandsstudienreisen sind von unschätzbarem Wert. Wir sehen die Reisen der Unternehmer, ihr Zweck ist uns nicht unbekannt.

Gewerkschaftliche Bildungsarbeit ist bis zu einem gewissen Umfange Notbehelf. Denn die Schule, die Allgemeinheit hat die Verpflichtung, die so freien Menschen zu schaffen. Die Gewerkschaften arbeiten auf diesem Gebiet sehr angestrengt. Wir können aber nicht warten, sondern müssen handeln. Die neue Bundeschule des ADGB, die Schaffung von besonderen Bildungsabteilungen in den Gewerkschaften sind nicht nur Ausdruck der veränderten Stellung der Gewerkschaften, sondern Ausdruck der Verantwortung der Gewerkschaften gegenüber der Menschheit. Gerh. Fö r s t e r.

Die Invalidenunterstützung im Gesamt-Verband

Durch die Einführung der Invalidenunterstützung im Gesamt-Verband wird für weitere 700 000 Gewerkschafter und deren Familienangehörige eine bessere Sicherung für Alter und Invalidität geschaffen. Von den 31 Verbänden, die dem ADGB angeschlossen sind, haben dann 23 Organisationen mit etwa 4 Millionen Mitgliedern die Invalidenunterstützung eingeführt, vier Verbände mit ungefähr 600 000 Mitgliedern werden in nächster Zeit diesem Beispiel folgen, so daß nur noch vier Verbände verbleiben, die etwa 400 000 Mitglieder umfassen, welche aus besonderen Gründen die Einführung der Invalidenunterstützung noch zurückgestellt haben.

Bereits im Jahre 1928 konnten von zehn Verbänden 3 Millionen Mark Unterstützungen an invalide Mitglieder zur Auszahlung gebracht werden, im Jahre 1930 folgen weitere zwölf Verbände, die mit der Zahlung der Invalidenunterstützung beginnen,

man wird also in der Zukunft auch für diesen Unterstützungszweig in der Gewerkschaftsbewegung mit so großen Ausgaben rechnen können, daß man wirklich von einem sozialen Hilfswerk sprechen kann.

Die freien Gewerkschaften haben seit Jahrzehnten den Ausbau der staatlichen Alters- und Invalidenunterstützung gefordert; die Herabsetzung der Altersgrenze von 70 auf 65 Jahre während der Kriegszeit, die Steigerung der Renten nach der Zeit der Inflation; beides konnte nur durch den Druck der Gewerkschaftsbewegung auf die gesetzgebenden Körperschaften erreicht werden.

Wir denken als freie Gewerkschaft nicht daran, in diesem Kampfe um die Ausgestaltung der sozialen Gesetzgebung zu erlahmen, verkennen jedoch dabei nicht, daß bei der derzeitigen Kräfteverteilung in den parlamentarischen Körperschaften bessere Leistungen der Sozialversicherung nur sehr schwer zu erlangen sind.

Wenn in fast allen Gewerkschaftsorganisationen in den letzten Jahren die Invalidenunterstützung zur Einführung gelangt ist, so nicht deshalb, um die staatliche Alters- und Invalidenversicherung abzulösen, sondern die unzureichenden Leistungen der staatlichen Versicherung in etwas zu ergänzen.

Die Beiträge zur staatlichen Alters- und Invalidenversicherung sind einschließlich der Arbeitgeberanteile von 16 bis 48 Pf. in der Vorkriegszeit, auf 30 bis 200 Pf. im Augenblick gestiegen. Es ist bei den heutigen Lohnverhältnissen unmöglich, diese Beiträge weiter zu steigern, um höhere Unterstützungssätze erzielen zu können.

Kriegs- und Inflationsjahre sind an dem staatlichen Vermögen der Reichsversicherungsanstalt, welches im Jahre 1913 2105,5 Milliarden Mark betrug, nicht spurlos vorübergegangen. Die Folge davon war, daß die höchste Rente, die nach der Inflation seitens der Reichsversicherungsanstalt gezahlt wurde, 13 Mk. im Monat betrug.

Nach einer Denkschrift des Reichsarbeitsministeriums wurden im Jahre 1913 an Unterstützungen rund 188 Millionen Mark benötigt. Diese Summe steigerte sich im Jahre 1927 auf 813 Millionen Mark, man rechnet jedoch für die nächsten Jahre mit einer starken Aufwärtsentwicklung der Unterstützungen, so daß man für das Jahr 1933 bereits ein Ueberwiegen der Ausgaben gegenüber den Einnahmen voraussetzt. Da also die Aussichten auf eine allgemeine Besserstellung der alt gewordenen Arbeiterschaft durch die Reichsversicherungsordnung nicht allzu rosig sind, ist der Gedanke, die gewerkschaftliche Eigenhilfe auf das Gebiet der Alters- und Invalidenunterstützung auszudehnen, durchaus zu begrüßen und als gewerkschaftliche Solidaritätsaktion anzuerkennen. Nachdem jahrzehntelange Erfahrungen mit der gewerkschaftlichen Erwerbslosenunterstützung vorliegen, werden die Erwartungen, die an die Einführung der Invalidenunterstützung geknüpft werden, uns bestimmt nicht enttäuschen.

Bevor der Vereinigungsgedanke zum Gesamt-Verband festere Formen angenommen hatte, war in den Satzungen des Deutschen Verkehrsbundes die Invalidenunterstützung vorgesehen und die Erhebung von besonderen Beitragszuschlägen sollte bereits ab 1. Juli 1929 erfolgen. Der Verbandstag des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter 1928 in Köln hatte ebenfalls die Einführung beschlossen; eine Folge des Zusammenschlusses zur Großorganisation ist die Einführung der Invalidenunterstützung also nicht. Da bei den vorbereitenden Verhandlungen über den Zusammenschluß eine gemeinsame Plattform über den Inhalt der Invalidenunterstützung gefunden wurde, kann nunmehr ab 1. Januar 1930 mit der Zahlung der Beitragszuschläge begonnen werden.

Die Erhöhung der Verbandsbeiträge um die jeweiligen Zuschläge zum Invalidenunterstützungsfonds sind also keineswegs als allgemeine Beitragserhöhung zu bewerten, die ihre Ursache in der Zusammenlegung der in Frage kommenden Verbände finden könnte. In allen Verbänden, die sich zum Gesamt-Verband vereinigt haben, galt bisher der Grundsatz, daß die Invalidenunterstützung aus den für diesen Zweck besonders erhobenen Beitragszuschlägen gedeckt werden soll, um die Mittel der Organisation, die zur Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse ausgespart sind, für diesen Unterstützungszweck nicht anzugreifen. Der Einwand, daß durch zu große Aufgaben der Gewerkschaften auf sozialem Gebiet die Finanzkraft bei wirtschaftlichen Kämpfen Schaden erleidet, ist dadurch hinfällig geworden.

Die beste Voraussetzung für die gewerkschaftliche Invalidenunterstützung ist die Ausschaltung jedweder Verwaltungskosten. Aus diesem Grunde müssen die Beitragszuschläge restlos der Hauptkasse zugeführt und getrennt von den übrigen Verbandsmitteln verwaltet werden. Nur bei Anwendung dieses Grundsatzes war es möglich, nach nur halbjähriger Erhebung von Beitragszuschlägen mit der Zahlung der Invalidenunterstützung beginnen zu können.

Wenn auch im allgemeinen erst Anspruch auf Invalidenunterstützung nach Zahlung von 520 Beitragszuschlägen erworben werden kann, so ist durch besondere Uebergangsbestimmungen dafür gesorgt, daß Mitglieder, die 25 Jahre organisiert sind, bereits ab 1. Juli 1930 Unterstützung erhalten können. Mitglieder, die dem Verband 20 Jahre angehören und invalide werden, erhalten ab 1. Januar 1931 ebenfalls Unterstützung. Ihnen folgen ab 1. Januar 1932 die Mitglieder, die 15 Jahre und ab 1. Januar 1933 diejenigen Mitglieder, die 10 Jahre ihrer gewerkschaftlichen Organisation angehören.

Die Aufbringung der Mittel soll durch gestaffelte Beitragszuschläge von 5 bis 30 Pf. erfolgen. Je nach der Höhe des Beitrags wird ein fester Grundbetrag an Unterstützung gewährt. Je länger das Mitglied die ab 1. Januar 1930 geltenden Beitragszuschläge

gezahlt hat, desto höher soll die Unterstützung durch sogenannte Steigerungsbeträge gestaltet werden. Neben der eigentlichen Invalidenunterstützung ist weiter vorgesehen, daß den Hinterbliebenen von verstorbenen Mitgliedern, die bereits Anspruch auf Invalidenunterstützung erlangt haben, außer der sachungsgemäßen Sterbeunterstützung des Verbandes eine besondere einmalige Unterstützung als Abfindung gewährt werden kann. Dadurch ist die Möglichkeit geschaffen, daß von allen Mitgliedern der neu geschaffenen Unterstützungseinrichtung das nötige Interesse entgegengebracht wird.

Um die Einführung der sozialen Unterstützungseinrichtungen in den Gewerkschaften ist um die Jahrhundertwende hart gestritten worden. Teilweise hat der Kampf um die Einführung der Erwerbslosenunterstützung in den einzelnen Organisationen jahrzehntelang gedauert. Es waren nicht einmal immer die rückschrittlichsten Elemente, die den Gewerkschaften das soziale Tätigkeitsgebiet verweigerten, die Entwicklung hat jedoch inzwischen den Befürwortern der Unterstützungseinrichtungen recht gegeben. Die soziale Hilfe, die den Mitgliedern der gewerkschaftlichen Organisation heute geboten wird, ist ein starkes Bindemittel geworden, welches, wie die Vergangenheit uns lehrt, auch die geschwollenste Phraseologie nicht zerstören kann.

Möge dann auch die Invalidenunterstützung für das Einzelmitglied so segensreich wirken, daß alle für uns in Betracht kommenden Arbeitnehmer, ganz gleich ob Arbeiter, Angestellte oder Beamte, im Gesamt-Verband den Faktor erkennen, der für sie als Interessenvertretung einzig und allein in Betracht kommt. G. W.

Unsere Jugend

Erhöhte Erziehungsbeihilfen für Lehrlinge

Der Appell des preussischen Ministers für Handel und Gewerbe an die Handwerkskammern und Innungen vom 20. August 1929 brachte insofern einen Erfolg, als sich die Handwerkskammer zu Berlin entschlossen hat, neue Richtlinien für Erziehungsbeihilfen aufzustellen. In ihrer Vollversammlung vom 6. November 1929 wurden die nachfolgenden Mindestsätze aufgestellt, die inzwischen vom Minister für Handel und Gewerbe durch Erlaß vom 16. Dezember 1929 — III d 3570 J e — gebilligt wurden. Es sollen als wöchentliche Erziehungsbeihilfe (Kostgeld, Lehrlingsentschädigung), soweit nicht Kost und Wohnung vom Lehrherrn gewährt werden, mindestens gezahlt werden: im 1. Lehrjahr 5 Mk. (bisher 4 Mk.), im 2. Lehrjahr 7 Mk. (bisher 6 Mk.), im 3. Lehrjahr 9 Mk. (bisher 8 Mk.), im 4. Lehrjahr 12 Mk. (bisher 10 Mk.). Diese geringfügige Verbesserung kann selbstverständlich nicht als genügend bezeichnet werden, denn sie ist bestenfalls eine Geste, die den guten Willen beweisen soll. Wollen die Arbeitgeber ernsthaft dazu beitragen, einen Ausgleich gegen den Geburtenausfall zu schaffen, dann werden sie sich entschließen müssen, diese Sätze erheblich in die Höhe zu setzen, zumal die rationalisierte Industrie jetzt schon einen gesteigerten Bedarf an ungelerten und angelernten jugendlichen Arbeitern aufzuweisen hat. Es ist selbstverständlich, daß in denjenigen Gewerben oder Industrien, wo eine tarifliche Regelung für die Lehrlinge getroffen ist, diese ihre Geltung behält.

Arbeiterversicherung

Erweiterung des Personenkreises, der zur Krisenunterstützung zugelassen ist. Im Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 29. Juni 1929 wurde der Personenkreis, der zum Bezuge von Krisenunterstützung berechtigt ist, neu abgegrenzt. Dabei wurde die Anzahl der Berufsgruppen, die grundsätzlich zur Krisenunterstützung zugelassen wurde, stark eingeschränkt. Jedoch wurden die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter ermächtigt, „für Gemeinden mit nicht mehr als 50 000 Einwohnern die Krisenunterstützung auf weitere Berufsgruppen auszudehnen, wenn in der Gemeinde infolge ungewöhnlicher Ereignisse ein langanhaltender schwerer Notstand auf dem Arbeitsmarkte besteht.“ Die ungünstige Entwicklung des Arbeitsmarktes veranlaßte die freigewerkschaftlichen Organisationen, Anträge auf Erweiterung des Personenkreises, der grundsätzlich zur Krisenunterstützung zugelassen ist, zu stellen. Bisher ist diesen Anträgen noch nicht Rechnung getragen worden. Die vorsorglich auch in den Landesarbeitsamtsbezirken an die Präsidenten der Landesarbeitsämter gerichteten Anträge, im Rahmen ihrer Befugnisse den Personenkreis, der zur Krisenunterstützung berechtigt ist, zu erweitern, haben im Bezirk des Landesarbeitsamts Sachsen Erfolg gehabt. In diesem Bezirk liegt der Arbeitsmarkt am ungünstigsten von allen Landesarbeitsamtsbezirken. Es entfielen in ihm am 15. November 1929 auf 100 Beitragszahler 8,1 und auf

1000 Einwohner 27,7 Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosenversicherung. Der Präsident des Landesarbeitsamtes Sachsen hat für die Gemeinden mit nicht mehr als 50 000 Einwohner seines Bezirks (nach B. I 4a des Krisenunterstützungserlasses vom 29. Juni 1929, RABl. Nr. 19, Jahrg. 1929) folgende weitere Gruppen vom 2. Dezember 1929 ab zur Krisenunterstützung zugelassen:

1. das Handelshilfspersonal, — 2. die Tagelöhner und ungelerneten Arbeiter aller Art, soweit sie nicht schon auf Grund früherer Erlasse zur Krisenunterstützung zugelassen waren, — 3. die Fuhrleute und Kraftfahrer. Ausgenommen bleiben dabei die Arbeitsamtsbezirke Annaberg, Borna, Döbeln, Glauchau, Grimma, Delsau, Pirna, Reichenbach und Riesa, — 4. die Maschinenisten und Feizer. Die Zulassung gilt nicht für die Bezirke der Arbeitsämter Aue, Borna, Glauchau, Grimma, Kamenz, Delsau, Pirna, Reichenbach, Riesa und Talheim.

Voraussetzung für die Gewährung der Krisenunterstützung ist, daß die Arbeitslosen der vorstehend unter 1—4 aufgeführten Gruppen über 21 Jahre alt sind und die Anwartschaft auf Krisenunterstützung erfüllt haben. Letzteres ist der Fall, wenn der Arbeitslose bei erstmaliger Arbeitslosigkeit in den letzten zwei Jahren, bei mehrmaliger Arbeitslosigkeit in den letzten zwölf Monaten, wenigstens dreizehn Wochen in versicherungspflichtiger Beschäftigung gestanden hat.

Aus unserer Bewegung

Bayreuth. In der gemeinsamen Versammlung am 23. Dezember 1929 schilderte Kollege Wolf die Zusammenschlußbewegung. Da nach seinen Ausführungen keine Wortmeldung erfolgte, wurde sofort die Wahl der Verwaltung vorgenommen. Es wurden gewählt: Julius Schwarzott, 1. Vorsitzender; Johann Zapf, 2. Vorsitzender; Georg Lauterbach (DDB), 1. Kassierer; Georg Hartmann (VGS), 2. Kassierer; Friedrich Sticht (VGS), 1. Schriftführer; Mathäus Pachelbel (DDB), 2. Schriftführer.

Halberstadt. Zu einer Festveranstaltung wurde die Verschmelzungsversammlung am 6. Januar 1930. Nachdem der Sängerkor das Lied „Ich warte dein“ vorgetragen hatte, hielten Begrüßungsansprachen Kollege Backsmann, Oberbürgermeister Weber, Landrat Müller und Arbeitersekretär Wolf. Kollege August Schmidt gab dann einen Rückblick über die Entwicklung der Gewerkschaften bis zur Verschmelzung der vier bekannten Verbände zum Gesamt-Verband. Kollege Backsmann referierte dann über die Unterföhrungseinrichtungen des Gesamt-Verbandes. Ein besonderes Augenmerk wurde die Organisation auf die Schulung und Fortbildung der Betriebsräte und Funktionäre richten. Demnächst findet schon ein Wochenendkursus unter der Leitung des Kollegen Herre, Leipzig, statt. Ferner sind Kurse über das Krankenkassenwesen und über das Arbeitsgerichtsgesetz vorgesehen. Die Vorstandswahl ergab: 1. Vorsitzender Gustav Jahrend (DDB), 2. Vorsitzender Gustav Müller (VGS), 1. Kassierer Willy Backsmann (DDB), 2. Kassierer Franz Mitbauer (VGS), 1. Schriftführer Richard Seehaus (DDB), 2. Schriftführer Otto Fredersdorf (VGS).

Lüben. Die Verschmelzungsversammlung am 7. Januar wurde eröffnet mit Ansprachen der Kollegen Pietrzok und Glauer. Dann wurde zur Vorstandswahl geschritten, die folgendes Ergebnis hatte: 1. Vorsitzender Pietrzok, 2. Vorsitzender Williger, Kassierer Schneider, Schriftführer Senftleben.

Leipzig. In der Verschmelzungsversammlung am 7. Januar referierte Kollege Heinrich Reber über den inneren Aufbau der Ortsverwaltung Leipzig. So soll eine Geschäftsleitung gebildet werden, die aus den beiden Bevollmächtigten (Reber und Blach) und aus dem Hauptkassierer (Kunze) besteht. Die geschäftsführende Ortsverwaltung besteht einschließlich der Geschäftsleitung aus 17 Personen, so daß durch die Generalversammlung 14 unbesoldete Mitglieder zu wählen sind. Die erweiterte Ortsverwaltung wird aus 40 Personen zusammengesetzt. Hier sollen neben den 17 Mitgliedern der engeren Ortsverwaltung weitere 23 Mitglieder von der Generalversammlung gewählt werden. Neben der geschäftsführenden und der erweiterten Ortsverwaltung sind noch Sektionsleitungen zu wählen, die die beruflichen, tarifvertraglichen und sonstigen arbeitsrechtlichen Fragen der Sektionsmitglieder zu behandeln haben. Der Generalversammlung wurde vorgeschlagen, 6 Sektionen zu bilden, und zwar: 1. Handelsgewerbe mit rund 5600 Mitgliedern; 2. Transport- und Verkehrsgewerbe mit rund 5300 Mitgliedern; 3. Gemeindebetriebe (einschließlich Straßenbahn) mit rund 6000 Mitgliedern; 4. Postbetriebe mit rund 1900 Mitgliedern; 5. Gärtnereibetriebe aller Arten und Hausmeister mit rund 1700 Mitgliedern; 6. Gesundheitswesen, Reichs- und Staatsarbeiter, RBA. und Berufsfeuerwehr mit rund 2500 Mitgliedern. Die Generalversammlung stimmte den Darlegungen des Kollegen Reber unter Beifall debattelos zu. Sodann gab der Kollege Blach eine Begründung für den Entwurf einer Ortsfassung. Nach einer unwesentlichen Geschäftsordnungsdebatte beschloß die Generalversammlung gegen wenige Stimmen die Annahme der Ortsfassung.

Internationale Rundschau

Die Gewerkschaften in Großbritannien. Während in den meisten Ländern die Gewerkschaften in der jüngsten Zeit wieder an Mitgliedern zugenommen haben, dauert in Großbritannien der Mitgliederverlust seit 1921 an. Nur in einem einzigen Jahre, nämlich 1924, ergab sich ein geringer Zuwachs. Ende 1928 hatten die 1123 Berufsvereine der Arbeiter, deren Bestand dem Arbeitsministerium bekannt war, zusammen 4 799 000 Mitglieder; Ende 1927 hatte die Mitgliederzahl 4 918 000 betragen und Ende 1926 6 998 000. — Die Gesamtstärke der Gewerkschaften war zwar 1928 ungefähr dieselbe wie 1927, doch haben in einzelnen Berufsgruppen bedeutende Schwankungen der Mitgliederzahlen stattgefunden. Von 33 Berufsgruppen, welche die amtliche Statistik unterscheidet, wiesen im Jahre 1928 25 einen Verlust und nur acht einen Gewinn an Mitgliedern auf. Verhältnismäßig am größten war der Mitgliederverlust bei den Bauhilfsarbeitern, deren Mitgliederzahl um 13,6 Proz. zurückging. Die Eisen- und Stahlwerksarbeiter verloren 10,6 Proz., die allgemeinen Arbeiterverbände 9,3 Proz. und die Bergarbeiter 9 Proz. des Mitgliederstandes vom Vorjahr. Absolut am größten war der Mitglieder rückgang 1928 bei den Bergarbeitern (62 000) und den allgemeinen Arbeiterverbänden (43 000). Der größte Mitgliederzuwachs trat ein bei den Arbeitern von Staats- und Ortsbehörden (11 000) und den Handelsangestellten (10 000). Verhältnismäßig am größten war der Zuwachs bei den Seeleuten (9,6 Proz.) und den Handelsangestellten (7,3 Proz.). Von allen Mitgliedern trafen Ende 1928 auf die Gewerkschaften der Bergarbeiter 623 000, der Metallarbeiter, Maschinenbauer und Schiffsbauer 604 000, der Textilarbeiter 591 000, der Transportarbeiter 880 000 usw. — Wegen der Vielzahl der in manchen Industrien und häufig sogar im gleichen Berufe stehenden Organisationen hat es sich zur Durchführung gemeinsamer Aktionen notwendig erwiesen, Zweckverbände (Federationen) zu bilden, deren Verfassung und Aufgaben in den einzelnen Fällen sehr verschieden gestaltet sind. Im Jahre 1913 bestanden 125 solcher Federationen mit 4 370 000 Mitgliedern, 1928 77 mit 3 334 000 Mitgliedern. Da manche Gewerkschaften gleichzeitig mehreren Federationen angehören, so ist ein Teil der Mitglieder auch mehrfach gezählt. — Der gewerkschaftlichen Landeszentrale (Trades Union Congress) gehörten im September 1929 162 Verbände mit zusammen 3 673 000 Mitgliedern an. — Auf Grund der Gewerkschaftsgesetze eingetragen waren Ende 1927 487 Organisationen von Arbeitnehmern, deren Mitgliederzahl 3 903 000 war, verglichen mit 4 148 000 Ende 1926. Die Statistik der eingetragenen Gewerkschaften für 1928 liegt noch nicht vor. Die Gesamteinnahmen dieser Organisationen betragen 1927 10 072 000 Pfd. Sterling, ihre Ausgaben 8 831 000 Pfund Sterling. Unter den Einnahmen ist ein Betrag von 2,1 Millionen Pfund Sterling eingestellt, der den Gewerkschaften für ausgezahlte öffentliche Arbeitslosenunterstützung und Kosten der Verwaltung dieser Unterstützung rückvergütet wurde. Die Gesamtausgaben für Arbeitslosenunterstützung (eigene und öffentliche zusammengekommen) machten 3,1 Millionen Pfund Sterling aus. Für Streik- und Aussperrungsunterstützung wurden 187 000 Pfd. St. ausgegeben, für Kranken- und Unfallunterstützung 768 000, für Sterbegeld 337 000, für andere Unterstützungen 1 126 000 Pfund Sterling. Die Beiträge an politische Kassen machten 134 000 Pfd. St. aus. (1 Pfd. St. entspricht etwa 20 RM.) Die Summe der Vermögensbestände war von 8,5 Millionen Pfund Sterling Ende 1926 auf 9,7 Millionen Pfund Sterling Ende 1927 gestiegen. Sieben Verbände besitzen ein Vermögen von 300 000 Pfd. St. oder mehr. Der reichste Verband ist jener der Maschinenbauer, dessen Vermögen 1,8 Millionen ausmacht. Der Nationalverband der Eisenbahner folgt mit einem Vermögen von 807 000 Pfd. St. — Die Gemeindearbeiter gehören zu einem großen Teil dem Verband General and Municipal Workers an, der 1926 322 345 Mitglieder in 1593 Ortsvereinen und 1927 303 305 Mitglieder in 1547 Ortsvereinen hatte. Im Jahre 1927 betragen die Einnahmen des Verbandes 324 051 Pfd. St., die Ausgaben 248 561 Pfund Sterling und das Vermögen zu Ende Dezember 351 197 Pfund Sterling. Von den Ausgaben fielen auf Streikunterstützung 2423 Pfd. St., Sterbegeld 37 092 Pfd. St., auf sonstige Unterstützungen 9712 Pfd. St. Aus dem politischen Fonds wurden 14 077 Pfd. St. ausgegeben. — Andere Verbände von

Arbeitern, Angestellten und Beamten von Ortsbehörden sind mit Mitgliedern Ende 1927: Corporation Workers (Arbeiter von Gemeindebehörden) 12 247, Asylum Workers (Arbeiter in Asyl) 10 655, National Union of Public Employees (Gemeindeangestellte) 12 247, Poor Law Officers Union (Beamte der Armenverwaltung) 6 526, Weibliche Gesundheitsaufsichtsbeamte 573, Water Works Employees (Wasserwerks-Angestellte) 2 108. — Die Arbeiter und Angestellten der Staatsbetriebe haben, von den Angestellten der Post abgesehen, nur wenige und unbedeutende Organisationen. H. F.

Rundschau

Ernst Abbes Name ist mit den Zeißwerken in Jena aufs engste verknüpft. Er war gleich groß als Gelehrter wie als wirtschaftlicher Organisator. Ein Mann von ungewöhnlicher Schärfe des Verstandes und zugleich von einer seltenen Reinheit des Herzens. Ernst Abbe war ein Arbeiterkind. Am 23. Januar 1840 als Sohn eines Spinnereiarbeiters in Eisenach geboren. Mit sechs Jahren kam der Knabe auf die Volksschule, wo die Lehrer sofort seine glänzende Begabung erkannten. Er bekam eine Freistelle am Realgymnasium. Besonders in der Mathematik und den Naturwissenschaften bewies er hervorragendes Können. Die Abgangsprüfung bestand der junge Abbe mit Auszeichnung, und der Direktor des Realgymnasiums stellte bei der feierlichen Entlassung der Abiturienten fest, daß seit Bestehen der Anstalt noch kein Schüler eines solchen Lobes würdig gewesen sei wie Ernst Abbe. Er bezog die Universität Jena, um Mathematik und Naturwissenschaften zu studieren. Die notwendigsten Mittel erwarb er durch Erteilung von Privatstunden. Schon im dritten Semester löste Abbe zwei Preisaufgaben, für die er 70 Taler erhielt. Soviel Geld hatte er noch nie besessen! Er ging jetzt nach der Universität Göttingen und erwarb dort die Doktorwürde. Schließlich habilitierte er sich an der Universität Jena. Der Universitätskurator erwirkte dem jungen Privatdozenten, der, wie es in dem Gutachten heißt, ebenso arm an äußeren Mitteln wie reich an geistigen Gaben war, von der Regierung eine jährliche Unterstützung von 500 Talern. Mit 30 Jahren wurde Abbe zum Professor ernannt. Schon als Student hatte Ernst Abbe immer wieder die Werkstätte von Carl Zeiß in Jena aufgesucht, und als Professor setzte er das fort, um sich für seine Lehrtätigkeit die nötigen Apparate selbst zu konstruieren. Die große Tat Abbes war die wissenschaftliche Begründung der Strahlenoptik. Auf Grund der Abbeschen Theorien konnte Zeiß brauchbare Mikroskope bauen, die der Biologie und Bakteriologie neue Bahnen eröffneten. Man kann wohl sagen, daß Abbe die ungeheuren Fortschritte der Naturwissenschaften im 19. Jahrhundert erst ermöglicht hat! Natürlich hatten seine Entdeckungen in der gelehrten Welt großes Aufsehen gemacht: man bot ihm eine Professur in Berlin an. Doch er blieb in Jena, weil er seine Entdeckungen praktisch ausgestalten wollte. Zu dem Zweck trat er in die Fabrik von Zeiß als Teilhaber ein. Damit war sein Lebensschicksal besiegelt: er blieb zwar akademischer Lehrer, aber in erster Linie wurde er nun Großindustrieller. Denn die Zeißsche Fabrik nahm einen ungeahnten Aufschwung. Sie beschränkte sich nicht mehr auf Mikroskope, sondern stellte auch optische Meßinstrumente, Operngläser und astronomische Fernrohre her. Die einzigartige sittliche Größe des Mannes aber liegt darin, daß er sich entschloß, seinen ganzen erworbenen Reichtum noch bei Lebzeiten der Allgemeinheit zu schenken. So übergab er die Zeiß-Werke der gemeinnützigen Carl-Zeiß-Stiftung. Er verzichtete dabei nicht nur auf sein Vermögen, das auf 10 Millionen Mark geschätzt wurde, sondern auch auf sein großes Unternehmereinkommen. Er war fortan lediglich Angestellter in den von ihm selbst geschaffenen Werken. Die Rechtsverhältnisse der Zeiß-Werke sind ja allgemein bekannt. Hier sei nur hervorgehoben, daß jeder Angestellte und Arbeiter gewinnbeteiligt und pensionsberechtigt ist. Ernst Abbe starb nach langem, schweren Leiden am 14. Januar 1905. Er lebt fort als einer der großen Menschenfreunde und Sozialreformer und als Begründer der Zeiß-Werke, die nach dem Kriege einen neuen Aufschwung genommen haben und die eigentlich nicht Zeiß-Werke, sondern Abbe-Werke heißen müßten!

O. C.

Aus der Seeschifffahrt. Just in dem Augenblick, als wir in unserer in der „Gewerkschaft“ Nr. 2 erschienenen Artikel die Differenz zwischen Hapag und Lloyd beklagten, hatten beide Gesellschaften zum ersten Male seit langer Zeit eine Vereinbarung getroffen. Die Hapag setzte für die Mehrzahl ihrer im Nordamerika-Dienst verkehrenden Schiffe die Passagierpreise um fünf bis zehn Dollar herab. Der Lloyd dehnte diese Maßnahme auf seine sämtlichen Nordamerikadampfer aus. Der Fahrpreis für Touristen wurde nur um zwei bis vier Dollar ermäßigt. Die gesamte Schiffsfahrtspreß sieht in diesem Schritt den „Willen zu einer fortschreitenden Verständigung“ und ist froh, daß „der lange befürchtete Konkurrenzkampf zwischen Hapag und Lloyd vermieden wird und darüber hinaus die deutsche Schifffahrt eine Einheitsfront gegen die ausländische Konkurrenz bilden kann“.

Unterstützt nicht doppelverdienende Schwarzarbeiter, sondern beschäftigt Berufsmusiker. Der Deutsche Musikerverband schreibt uns u. a.: „Im Musikerberuf ist die Zahl der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden ständig im Steigen begriffen. Die Arbeitsmöglichkeiten werden immer geringer. Die öffentlichen Tanzveranstaltungen lohnen sich nicht mehr, weil sich die Jugend dem Sport zuwendet und lieber in der frischen Luft als im Tabakqualm und Alkoholdunst lebt. Die Vereine müssen sich mit ihren Vergnügungen einschränken, weil für das zu erwartende Defizit Deckung nur in den wenigsten Fällen vorhanden ist. Aus den kleinen Cafés und Restaurants werden die Musiker durch Grammophon und Radio verdrängt und in das bisher stabile Arbeitsfeld der Musiker im Kino hält der Tonfilm seinen Einzug und verkündet den Musikern, daß ihr letztes Stündlein geschlagen hat. Diese trostlose Lage der Berufsmusiker dürfte dem Publikum und den Musikveranstaltern nicht unbekannt sein. Trotzdem kann täglich festgestellt werden, daß nicht nur die Lokalinhaber, sondern auch die Vereine mit Vorliebe doppelverdienende Schwarzarbeiter (musizierende Beamte, Militärmusiker und Dilettanten) beschäftigen, weil diese billiger spielen und die tariflichen Lohnsätze der Berufsmusiker unterbieten. Ist das nicht ein Hochn auf die gesamte Gewerkschaftsbewegung? Aber nicht genug damit, daß die Organisationen und Vereine bei ihren Veranstaltungen doppelverdienende Schwarzarbeiter beschäftigen, legen sie sich noch eigene Kapellen zu, die auch wieder aus musizierenden Beamten, Angestellten und Arbeitern bestehen. In Städten von kaum 50 000 Einwohnern gibt es eine Stahlfeld-, Jungdo-, Kriegervereins-, Reichsbanner-, Turnerkapelle oder wie sie sonst noch heißen mögen. Angeblich nur für Propagandazwecke zusammengestellt, dann bei befreundeten Vereinen gegen geringe Entschädigung für Abnutzung der Instrumente und Noten spielend, entwickelt sich der Geschäftsbetrieb immer mehr zum Schaden der Berufsmusiker. Die freistehenden Berufsmusiker gehören zu den unständig Beschäftigten, die zwar versicherungspflichtig sind, aber trotzdem keine Erwerbslosenunterstützung beziehen, weil sie nicht nachweisen können, daß sie in den letzten zwölf Monaten an 156 Tagen eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeführt haben. Dem Reich stiehmütterlich behandelt, auf Gelegenheitsbeschäftigung im Musikgewerbe angewiesen, ist es für die Berufsmusiker doch ein bitteres Gefühl, wenn sie feststellen müssen, daß sie selbst von ihren Arbeitsbrüder nicht unterstützt werden. Deshalb rufen auch die arbeitslosen und arbeitsuchenden Berufsmusiker zu: Unterstützt nicht doppelverdienende Schwarzarbeiter, sondern beschäftigt bei euren Veranstaltungen Berufsmusiker.“

Verbandsteil

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes

Für unsere Verwaltung

München

suchen wir einen weiteren Angestellten zur Bearbeitung der Gruppe Straßenbahner. Dieser muß mit den Berufsverhältnissen dieser Gruppe vertraut, organisatorisch und agitatorisch befähigt sein und die Besolungsordnung kennen.

Ferner suchen wir für unsere Verwaltung

Rostock

einen weiteren Angestellten zur Bearbeitung der Gruppe Gemeinde- und Staatsarbeiter. Dieser muß mit den Berufsverhältnissen dieser Gruppe vertraut sowie organisatorisch und agitatorisch befähigt sein. — Bewerber aus dieser Gruppe werden bevorzugt.

Bedingung für diese beiden Posten ist ferner Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift sowie mindestens fünfjährige Organisationszugehörigkeit. — Handschriftliche Bewerbungen, für jede Stelle getrennt, sind unter Beifügung einer ausführlichen Arbeit über die Aufgaben eines Gewerkschafts-angestellten bis zum 1. Februar 1930 an den Verbandsvorstand, Berlin SO 16, Michaelkirchplatz 4, einzureichen.

* * *

Ausgeschlossen wurden auf Grund § 5 Abs. 1 a bis c der Verbandsatzung:

In Duisburg: Konrad Struth, Opt.-Nr. 892 836. — In Elberfeld: Hermann Boll, Opt.-Nr. 935 223; Willy Eißelmann, Opt.-Nr. 932 564. — In Großenhain: Kurt Ratnich, Opt.-Nr. 1 925 577; Max Schwiebus, Opt.-Nr. 1 925 515. — In Halle: Willy Dolguer, Opt.-Nr. 1 952 558. — In Hamburg: Otto Schmidt, Opt.-Nr. 513 076. — In Hannover: Heinrich Müller, Opt.-Nr. 1 001 612. — In Königsberg: Fritz Sadjutenoff, Opt.-Nr. 1 072 567. — In Köln/Elbg.: Karl Burmeister, geb. 12. 4. 1891 in Talsau, eingetr. am 8. 6. 1919, Opt.-Nr. 2 143 010. — In Stettin: C. Kusch, Opt.-Nr. 1 420 607; Wilhelm Terner, Opt.-Nr. 1 425 643.

Der Verbandsvorstand.

Verlagsanstalt „Courier“ GmbH, des Gesamt-Verbandes, Berlin SO 16, Michaelkirchplatz
Verantwortlicher Redakteur: Emil Dillner, Berlin SO 36, Schöneberg Straße 42